

# **Barrierefreiheit in der Verwaltung**

## **Leichte Sprache als Instrument der politischen Teilhabe**

### **B a c h e l o r a r b e i t**

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

zum Erwerb des Hochschulgrads

Bachelor of Laws (LL.B)

vorgelegt von

**Juliane Schmidt**

aus Dresden

Meißen, 27.03.2020

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	III
Abbildungsverzeichnis .....	IV
<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Definitionen</b> .....	3
2.1 Barrierefreiheit.....	3
2.2 Teilhabe und Inklusion.....	4
<b>3. Leichte Sprache</b> .....	7
3.1 Betroffene Personengruppen .....	9
Exkurs: Funktionaler Analphabetismus und sekundärer AdressatInnenkreis.....	9
3.2 Regeln der Leichten Sprache.....	11
Exkurs: Juristische Texte in Leichter Sprache .....	12
3.3 Der Ratgeber zur Leichten Sprache des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.....	14
3.3.1 Sätze:.....	14
3.3.2 Zahlen und Ziffern:.....	15
3.3.3 Zeichen und Adressen: .....	16
3.3.4 Texte:.....	16
3.3.5 Wörter: .....	17
3.3.6 Optik und Umfang.....	20
3.3.7 Funktionen der Leichten Sprache .....	21
<b>4. Ist Teilhabe durch Leichte Sprache überhaupt gewährleistet und sinnvoll? Problembetrachtung</b> .....	22
<b>5. Barrierefreiheit als Instrument der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe</b> .....	25
5.1 Gesetzliche Grundlagen und ihre historische Entwicklung .....	25
5.1.1 Völkerrecht – Die UN-Behindertenrechtskonvention .....	25
5.1.2 Europarecht – Die Richtlinie (EU) 2016 / 2102.....	26

5.1.3	Nationales Recht .....	27
5.1.4	Sächsisches Landesrecht .....	29
5.2	Erhebung zur Umsetzung der Barrierefreiheit der Websites kommunaler und staatlicher Verwaltungen in Sachsen .....	30
5.3	Stand Informationsmaterial in Leichter Sprache .....	32
5.4	Auswertung der themenspezifischen Website des Freistaates Sachsen .....	34
5.5	Zusammenfassung und Blick auf andere Bundesländer .....	35
6.	<b>Auswertung und Kommentierung der Broschüre "Wie wir wählen. Landtagswahl 2019" in Leichter Sprache</b> .....	37
7.	<b>Fazit</b> .....	42
8.	<b>Kernsätze</b> .....	45
9.	Rechtsquellenverzeichnis .....	i
10.	Literaturverzeichnis .....	ii
11.	Anhangsverzeichnis .....	ix

## **Abkürzungsverzeichnis**

BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV 2.0	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
LSJ Sachsen	Landesarbeitsstelle Schule-Jugendhilfe Sachsen e.V.
RL	Richtlinie
SächsInklusG	Sächsisches Inklusionsgesetz
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (bis 2019 Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Ausschnitt Kopfzeile der Website des BMAS .....	28
Abbildung 2: Screenshot der Website des BMAS in Leichter Sprache .....	28
Abbildung 3: Erhebung zur Barrierefreiheit kommunaler Websites in Sachsen (Stand 19.03.2020) .....	32

## **Vorbemerkung**

In dieser Arbeit werden, wo möglich, geschlechtsneutrale Formen genutzt, ist dies nicht möglich oder umständlich, wird das sogenannte Binnen-I verwendet (z.B. MitarbeiterInnen). In direkten Zitaten wird die Nutzung anderer Formen geschlechtergerechter Sprache oder des generischen Maskulinums belassen.

## 1. Einleitung

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen. Während des Verfassens dieser Arbeit manifestierten sich die Ausmaße der sogenannten Corona-Krise in Deutschland und Europa. Die Information der Bevölkerung durch die Behörden gewinnt angesichts der Schließung öffentlicher Einrichtungen, Schulen und teilweiser Quarantänesituationen an Bedeutung. Die Landeshauptstadt Dresden stellt diese Informationen (Stand 23.03.2020) auch in Leichter Sprache zur Verfügung.<sup>1</sup> So soll sichergestellt werden, dass alle BürgerInnen Zugriff auf diese Informationen haben. Die solidarische Gleichbehandlung aller Menschen wird hier nicht nur durch die Verwendung der Leichten Sprache signalisiert:

"Wichtig:

Eine Person hat das Corona-Virus?  
Und die Person meldet sich bei den Behörden?  
Dann behandeln wir diese Person mit Respekt.

Wir wollen:

Alle Menschen sollen kranke Personen mit Respekt behandeln."<sup>2</sup>

Sicher geht es hier bei der Verwendung der Leichten Sprache auch um das Erreichen von Menschen, deren Muttersprache nicht deutsch ist.

Die Nutzung der Leichten Sprache in dieser Situation zeigt viele der Bereiche auf, die vorliegend angesprochen werden sollen, von der banalen Information als Bereich der Teilhabe hin zur Einbindung von Nicht-MuttersprachlerInnen.

In dieser Arbeit aber soll es vorrangig um den Einsatz Leichter Sprache durch die kommunale und staatliche Verwaltung in Sachsen gehen, um die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten zu gewährleisten. „So kann für Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen die Schriftsprache oftmals eine Teilhabebarriere darstellen.“<sup>3</sup>

Zu Beginn der Arbeit sollen relevante Begriffe definiert werden, um eine genaue Betrachtung der aufgeworfenen Problematik zu sichern. Dabei liegt der Fokus auf den unterschiedlichen Definitionen, Blickwinkeln und Problematiken der Barrierefreiheit und den Begriffen der Teilhabe und Inklusion.

Die Entwicklung und Regeln der Leichten Sprache werden ausführlich beschrieben, ebenso findet eine Abgrenzung zum ähnlichen Konzept der einfachen Sprache statt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Landeshauptstadt Dresden: Coronavirus, abgerufen am 23.03.2020 (s. Anlage 1)

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Korfkamp, J.: Schriftsprache als Barriere – Literalität und politische Partizipation; 2015, S. 271.

Zudem müssen die unterschiedlichen potentiellen RezipientInnen und die sich daraus ergebenden Problematiken betrachtet werden. Dabei wird es zwei Exkurse geben, in denen das Problem des funktionalen Analphabetismus beschrieben sowie die Schwierigkeit der Übersetzung juristischer Texte in Leichte Sprache betrachtet wird.

Daran anschließend muss in Punkt 4 zunächst die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Konzepts der Leichten Sprache in der Umsetzung insbesondere der politischen Teilhabe hinterfragt werden.

Danach werden die relevanten gesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungen in Deutschland und dem Freistaat Sachsen sowie ihre historische Entwicklung betrachtet, um in der Folge auf die Umsetzung dieser Grundlagen einzugehen. Zudem wird eine Erhebung der Verfasserin zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf den Websites der sächsischen Kommunen ausgewertet. Ebenso werden die Bemühungen der sächsischen Landesregierung betrachtet. Ein kurzes Schlaglicht wird auf vorhandene Publikationen des Freistaats in Leichter Sprache geworfen sowie auf die Umsetzung in anderen Bundesländern.

Punkt 6 analysiert auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen eine Broschüre der sächsischen Staatsregierung zur Landtagswahl 2019. Dabei werden Layout, Bebilderung, Einsatz und Umsetzung der Leichten Sprache sowie Praktikabilität der Informationen betrachtet. Der Fokus liegt auf der Frage, inwiefern die Broschüre Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten am politischen Leben unterstützt und wo eventuelle Schwachstellen liegen könnten.

Zuletzt soll ein Fazit zu den Bemühungen und der Umsetzung der Barrierefreiheit und politischer Teilhabe in Sachsen gezogen werden. Es werden auch weitere Möglichkeiten und Probleme für Kommunen, Land und Bund im Einsatz neuer Kommunikationsmittel bei der Ansprache von Menschen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten angesprochen.

## 2. Definitionen

Zur Einordnung und zum besseren Verständnis der Maßnahmen und Publikationen, die in der Folge betrachtet werden, müssen zunächst einige Begriffe geklärt werden. Denn sowohl die Barrierefreiheit als auch Teilhabe und Inklusion sind in ihrer Wahrnehmung und Definition einem ständigen Wandel unterworfen und müssen themenspezifisch beschrieben und ausgestaltet werden.

### 2.1 Barrierefreiheit

Barrieren und Behinderung bedingen sich gegenseitig. Barrieren sind erst zu benennen, wenn Nachteile für eine bestimmte Personengruppe offenkundig werden. Art. 1 Satz 2 der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) spricht von einer „Wechselwirkung“.

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ (§ 4 BGG)

Der Wortlaut des BGG lässt eine sehr umfassende Auslegung des Begriffs Barrierefreiheit zu. Diese ist folglich baulich und technisch zu verstehen sowie auf Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen und sämtliche gesellschaftlichen Bereiche auszuweiten. Zu betonen sind hier die Zugänglichkeit ohne fremde Hilfe und die Zulässigkeit von Hilfsmitteln. § 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes (SächsInklusG) übernimmt diese Formulierung vollständig.

Zur Abgrenzung muss auch der Begriff der technischen Barrierefreiheit definiert werden. Dabei geht es grundsätzlich um die Zugriffsmöglichkeiten auf Websites mit verschiedenen Endgeräten auf unterschiedlich technischem Niveau.<sup>4</sup> Heißt also, dass eine kommunale Website mit dem neuesten Smartphone genauso abrufbar sein muss, wie mit einem PC, der als Betriebssystem *Windows XP* hat. Ein technischer Mindeststandard ist allerdings unumgänglich. Jedoch sind von technischen wie informationellen Barrieren nicht nur Menschen mit Behinderung betroffen. Eine immer noch sehr weite, wenn auch auf Websites beschränkte, Definition lautet: „Barrierefrei bedeutet den ungehinderten Zugang zu einer Website. Technisch und physisch sowie inhaltlich.“<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Seibert, B.; Hoffmann, M.: Professionelles Webdesign mit (X)HTML und CSS; 2006, S. 178f.

<sup>5</sup> Ebd., S. 178.

Dieser Arbeit muss eine für die Verwaltung praktikable und vor allem umsetzbare Definition zugrunde liegen. Die weite Beschreibung des § 4 BGG erfüllt dies, stellt die sächsischen (so wie sämtliche) Verwaltungen jedoch vor große Herausforderungen in der Umsetzung.

Auch im allgemeinen Sprachgebrauch muss eine weite Definition von Barrierefreiheit noch etabliert werden, denn meist wird nur von der baulichen ausgegangen. Barrierefreie Teilhabe erfordert aber einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs und dessen Begrifflichkeiten müssen dementsprechend genau definiert sein.

Eine Basiskomponente der angestrebten politischen Teilhabe ist also die umfassende Barrierefreiheit, insbesondere der digitalen Angebote, denn „soziale Ungleichheit und Benachteiligung bilden sich im Internet ab“<sup>6</sup>.

Wenn in dieser Arbeit von Barrierefreiheit die Rede ist, sind also meistens Barrieren gemeint, die Behinderung bedingen bzw. durch sie entstehen. Die technische Barrierefreiheit spielt zwar hintergründig eine Rolle, kommt hier aber kaum zum Tragen.

## **2.2 Teilhabe und Inklusion**

Die im Titel genannte politische Teilhabe behinderter oder beeinträchtigter Menschen muss näher beschrieben werden. Dabei soll – aus der Beschreibung der politischen und gesamtgesellschaftlichen Teilhabe – die Teilhabe an sich definiert werden. Weiterhin muss auch der Begriff der Inklusion betrachtet werden, da er oft umgangssprachlich als Synonym verwendet wird.

Art. 29 der UN-BRK benennt die „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ als garantiertes und gleichberechtigt umzusetzendes Recht für Menschen mit Behinderung. Dazu gehören neben der freien und geheimen Wahl sowie der freien Willensäußerung auch die Bereitstellung barrierefreier Wahlmöglichkeiten, außerdem die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Mitgestaltung öffentlichen Lebens. Art. 30 der UN-BRK befasst sich mit der „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ und somit eher der gesamtgesellschaftlichen Teilhabe. Dazu gehört der barrierefreie Zugang zu sämtlichen Medien und „kulturellem Material sowie die Möglichkeit kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft“.

Was aber ist nun genau mit Teilhabe gemeint?

---

<sup>6</sup> Freese, B.; Marczinik, T.: Digitale Teilhabe und universelles Design; 2015, S. 156.

„Teilhabe – oder Partizipation – bedeutet dazugehören, dabei sein, mitgestalten: dazugehören zu, dabei sein in und mitgestalten von politisch verfassten Gemeinwesen und gesellschaftlich begründeten Gemeinschaften von Menschen.“<sup>7</sup>

So formuliert es Beate Rudolf am Beginn einer „grundlegenden Betrachtung“ zur Teilhabe. Diese Definition scheint zunächst sehr weit und übergreifend, aber das muss sie auch sein. Eine genauere Einschränkung könnte wieder zu Exklusionen führen.

Teilhabe wird aber auch im deutschen Grundgesetz (GG) beschrieben, wenn auch nicht explizit genannt. So besagt Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Diese Erweiterung des Gleichstellungsgrundsatzes wurde 1994 dem Grundgesetz beigelegt.“

Entscheidend ist weiterhin der Aspekt der Mitbestimmung, die nur über die Anpassung der Teilhabevoraussetzungen gewährleistet werden kann. Mitbestimmung, in Deutschland meist mit Arbeitnehmerrechten verbunden, muss gesamtgesellschaftlich betrachtet werden. Sie umfasst u.a. die Rechte auf Information, Beratung, Anhörung und Mitentscheidung. Ohne Möglichkeiten der Teilhabe sind diese Rechte nicht umsetzbar.<sup>8</sup> Im Rahmen dieser Arbeit ist besonders das Recht auf Information zu beachten.

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen kann sich die Verfasserin somit nur der Feststellung Linda Winters anschließen. „Abschließend lässt sich feststellen, dass es keine einheitliche Definition des Teilhabe-Begriffs geben kann, da dieser in sehr vielen Bereichen (Wirtschaft, Politik, etc.) gebraucht wird und sich dadurch jeweils unterschiedlich gestaltet.“<sup>9</sup>

Es stellt sich also die Frage, wie sich Inklusion davon abgrenzen lässt. Eigentlich gar nicht, denn die Teilhabe, politisch wie gesellschaftlich, ist Teil der Inklusion. Der Begriff ist übergreifend und global zu betrachten, die Teilhabe kann nur bestimmte Bereiche abdecken. Besand und Jugel sehen Inklusion als „einen in allen gesellschaftlichen Teilbereichen vernetzt verlaufenden Wandlungsprozess [...], welcher darauf abzielt, jedem Menschen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen auf Grundlage seiner individuellen Bedarfe Zugang, Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen [...]“<sup>10</sup>.

Politische Teilhabe ist ein Grundrecht und sollte auch für Menschen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten uneingeschränkt möglich sein. Das bedeutet auch die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden. Das war bis 2019 keine Selbstverständlichkeit. Erst seit einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgericht im Frühjahr

---

<sup>7</sup> Rudolf, B.: Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung; 2017, S. 13.

<sup>8</sup> Vgl. Andersen, U.: Mitbestimmung, aufgerufen am 22.03.2020.

<sup>9</sup> Winter, L.: Barrierefreie Kommunikation; 2014, S. 12.

<sup>10</sup> Besand, A.; Jugel, D.: Inklusion und politische Bildung - gemeinsam denken!; 2015, S. 45.

2019 gilt das Wahlrecht umfassend auch für Menschen mit Betreuung.<sup>11</sup> Daraufhin wurden durch einen Beschluss des Bundestages am 16. Mai 2019 die Ausschlüsse für Menschen mit Betreuung aus dem Bundeswahlgesetz gestrichen.<sup>12</sup> In Sachsen geschah dies entsprechend für die Landesgesetze durch einen Beschluss des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Mai 2019 für Kommunalwahlen und insgesamt durch eine Gesetzesänderung vom 2. Juli 2019. Doch die Anpassung der rechtlichen Lage allein ist noch nicht ausreichend.

„Neben inklusiveren Beteiligungsformaten braucht es ernsthafte Anstrengungen auch in anderer Hinsicht, zum Beispiel den größtmöglichen Verzicht auf Amtsdeutsch und politische Herrschaftssprache [...]“<sup>13</sup>

So schließt sich hier die Frage an: Welche Art von Kommunikation kann dieser Forderung gerecht werden?

---

<sup>11</sup> Vgl. Janisch, W.: Wahlrecht für betreute Menschen gilt bereits zur Europawahl, 15.04.2019, aufgerufen am 23.03.2020.

<sup>12</sup> Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.: Inklusives Wahlrecht, aufgerufen am 11.03.2020.

<sup>13</sup> Palleit, L.; Kellermann, G.: Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit – das Recht auf Partizipation am politischen und kulturellen Leben; 2015, S. 278.

### 3. Leichte Sprache

Menschen, die Texte in vereinfachter Form benötigen, gibt es seit Beginn der Textproduktion. Mit der allgemeinen Alphabetisierung und der damit einhergehenden Verschriftlichung von Kommunikation, besonders mit Behörden, hätte sich dieser Bedarf manifestieren sollen. Tatsächlich aber sind Bemühungen um die Etablierung einer vereinfachten Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten noch relativ jung. In den 1960er Jahren kam die Forderung nach einem *Plain English* zunächst in den USA auf. Erst in den 1990er Jahren wurden internationale Stimmen nach vereinfachten Texten laut. Das europäische Netzwerk *inclusion europe*<sup>14</sup> gründete sich 1988 und verstärkte seine Bemühungen mit den Jahren. 2006 entstand das *Netzwerk Leichte Sprache*<sup>15</sup> in Deutschland. Das Besondere an all diesen Initiativen ist, dass sie aus der Behindertenrechtsbewegung entstanden, die Betroffenen also vor allem selbst agierten. Das erklärt vielleicht auch, warum die Bemühungen über so viele Jahre von der Politik kaum beachtet wurden. Spätestens mit dem *Netzwerk Leichte Sprache* ist die Idee auch in den deutschen Behörden angekommen, doch es fehlt noch an einem einheitlichen und validierten Konzept.<sup>16</sup>

„Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“ (§ 11 Abs. 4 BGG)

Der vorangestellte Auszug aus dem BGG betrifft, wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, sämtliche Träger öffentlicher Gewalt und somit auch die kleinste deutsche Kommune. Dabei schränkt die Charakteristik als Soll-Vorschrift die Not der Umsetzung etwas ein.

Hier ist explizit und als Eigenbegriff formuliert von Leichter Sprache die Rede. Immer wieder begegnet einem in der Literatur aber auch die sogenannte einfache Sprache. Diese zwei Begriffe müssen zunächst voneinander abgegrenzt werden.

Es lassen sich zu Beginn viele Gemeinsamkeiten zwischen den Konzepten, die hinter den beiden Begriffen stecken, entdecken. Dennoch stehen sie sich quasi konkurrierend gegenüber.<sup>17</sup> In der öffentlichen Wahrnehmung und insbesondere in den Behörden scheint sich eindeutig die Leichte Sprache durchgesetzt zu haben.

Die Leichte Sprache ist genauer definiert und charakterisiert, auch durch die beginnenden

---

<sup>14</sup> Die Initiative *inclusion europe* ist online zu finden unter: <https://www.inclusion-europe.eu/>, aufgerufen am 18.03.2020.

<sup>15</sup> Das Netzwerk Leichte Sprache e.V. ist online zu finden unter: <https://www.leichte-sprache.org/>, aufgerufen am 18.03.2020.

<sup>16</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 13f.

<sup>17</sup> Vgl. Lange, D.; Bock, B.: Was heißt „Leichte“ und „einfache Sprache“?; 2016, S. 118f.

de Akademisierung der Übersetzungspraxis<sup>18</sup>. Lange und Bock beobachten sogar eine Abwertung des Konzepts der einfachen Sprache durch Initiativen für Leichte Sprache. Dabei ist das Ziel das gleiche, nämlich die Zugänglichkeit von Texten für Menschen mit Beeinträchtigungen im Text- und Sprachverständnis.<sup>19</sup>

Einfache Sprache spricht einen größeren Kreis von Rezipierenden an und konzentriert sich nicht unbedingt auf die Ansprache von Menschen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten. Sie kann auch im Bereich der vereinfachten Kommunikation zwischen beispielsweise Bürger und Verwaltung eingeordnet werden.<sup>20</sup> Die für die Verwaltung relevante Problematik der Umsetzung rechtlicher Texte in einfache und Leichte Sprache wird im Exkurs in Punkt 3.2 näher erläutert.

Letztendlich bleibt zu konstatieren, dass Texte in einfacher Sprache noch immer anspruchsvoller sind als solche in Leichter Sprache. Für letztere werden komplexere Regelwerke gestaltet und engere Vorgaben in der Nutzung bestimmter Wortgruppen gemacht.<sup>21</sup>

„Das Konzept [der Leichten Sprache, Anm. d. Verf.] nimmt die kognitiven Fähigkeiten und damit zusammenhängenden Lesefähigkeiten der Menschen als gegeben an und sieht Leichte Sprache nicht als Mittel der Leseförderung, sondern ausschließlich als barrierefreies Mittel der Kommunikation und Information.“<sup>22</sup>

Die Leichte Sprache hat sich aus der Praxis entwickelt und basiert zuallererst auf den Erfahrungen der Betroffenen und Menschen, die mit ihnen arbeiten. Das ist zunächst nichts schlechtes, doch um ein valides und funktionierendes Konzept zu sein, muss es auch sprachwissenschaftlich erforscht werden. Diese Forschung steht aber noch am Anfang. Hinzu kommt eine gewisse Uneinigkeit ob der schriftsprachlichen Gestaltung, wie bereits anfangs erwähnt. Seit 2014 gibt es an der Universität Hildesheim die *Forschungsstelle Leichte Sprache*<sup>23</sup>, die den bei weitem größten Output an fachtheoretischen Werken zum Thema zu verzeichnen hat. Ebenfalls ab 2014 wurde an der Universität Leipzig zum Thema Leichte Sprache im Arbeitsleben geforscht. Dieses Projekt wurde 2018 abgeschlossen, die Ergebnisse 2019 veröffentlicht.<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> Das Institut für Übersetzungswissenschaften und Fachkommunikation der Universität Hildesheim bietet im Rahmen der *Forschungsstelle Leichte Sprache* einen Masterstudiengang *Barrierefreie Kommunikation* an: <https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/ma-barrierefreie-kommunikation/>, aufgerufen am 18.03.2020.

<sup>19</sup> Vgl. Lange, D.; Bock, B.: Was heißt „Leichte“ und „einfache Sprache“?; 2016, S.121ff.

<sup>20</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 19.

<sup>21</sup> Vgl. Lange, D.; Bock, B.: Was heißt „Leichte“ und „einfache Sprache“?; 2016, S. 124ff.

<sup>22</sup> Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 21.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu die Website der Forschungsstelle: <https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/>, aufgerufen am 18.03.2020.

<sup>24</sup> Vgl. Universität Leipzig: Forschungsprojekt LeiSa: <https://www.erzwiss.uni-leipzig.de/fakultaet/personen?view=proforschungsprojekt&id=173>, aufgerufen am 18.03.2020 und Bock, Bettina M.: „Leichte Sprache“ - Kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und

### 3.1 Betroffene Personengruppen

„Leichte Sprache [...] richtet sich an eine kleinere Zielgruppe, die aufgrund ihrer geistigen Disposition Schwierigkeiten mit dem Verständnis von Texten hat.“<sup>25</sup>

An dieser Stelle soll zunächst auf die Personengruppen eingegangen werden, die von Leichter Sprache profitieren können. Maaß und Bredel nennen hier „Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit, die insbesondere durch geistige Behinderung, Lernschwierigkeiten, Demenz, prälinguale Hörschädigung bzw. Gehörlosigkeit, Aphasie oder funktionalen Analphabetismus hervorgerufen sein kann“<sup>26</sup>. Weitere Zielgruppe sind Menschen ausländischer Herkunft, für die meisten dieser Betroffenen, wie auch einige der erstgenannten Gruppe, soll die Leichte Sprache einen Übergang zu einem komplexeren Sprachverständnis darstellen. Im Mittelpunkt stehen hier Informationen aus den Bereichen der Verwaltung und Justiz, die die Integration und das Ankommen im neuen Land erleichtern sollen.<sup>27</sup>

#### **Exkurs: Funktionaler Analphabetismus und sekundärer AdressatInnenkreis**

Der sogenannte funktionale Analphabetismus muss näher betrachtet werden, da es sich hier nicht um einen klar definierten Begriff handelt.<sup>28</sup> Bei der Erfassung des funktionalen Analphabetismus liegt der Fokus nicht bzw. nicht nur auf einer Einstufung der tatsächlichen Literalität, es geht „vielmehr um die subjektive Wahrnehmung der Fähigkeiten durch das Individuum selbst [...]“<sup>29</sup>. Daher war die Zahl der funktionalen Analphabeten über Jahre kaum zu ermitteln, da dies mit einer Selbstentlarvung der Betroffenen einhergegangen wäre. Erst die *leo. - Level-One Studie*<sup>30</sup> kam 2012 durch die Überprüfung eines anderen Themas zu Ergebnissen. Die Erhebung basiert auf der Einteilung in Alpha-Level von 1 bis 4. Bis Level 3 (lesen und schreiben von Sätzen) wird von funktionalem Analphabetismus gesprochen, hier insgesamt 14,5 % der Befragten. Wird die repräsentative Umfrage auf die Gesamtbevölkerung in Deutschland hochgerechnet, kommt man auf eine Zahl von 7,5 Millionen Menschen mit funktionalem Analphabetis-

---

Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt (= Bettina M. Bock et al.: Kommunikation – Partizipation – Inklusion Band 5). 1. Auflage, Berlin 2019.

<sup>25</sup> Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 19.

<sup>26</sup> Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 10.

<sup>27</sup> Vgl. Ebd.

<sup>28</sup> Vgl. Löffler, C.: Leichte Sprache als Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe funktionaler Analphabeten; 2015, S. 17.

<sup>29</sup> Ebd., S. 18.

<sup>30</sup> Die Ergebnisse der Studie wurden 2012 als Sammelband herausgegeben: Grotlüschen, Anke; Riekman, Wibke (Hg.): Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. Level-One-Studie (= Alphabetisierung und Grundbildung Band 10). 1. Auflage, München, New York u.a. 2012.

mus.<sup>31</sup> Für die Verwaltung in allen Bereichen eine herausfordernde Zahl, besonders, da die Betroffenen nicht zu erkennen sind bzw. sich nicht als solche zu erkennen geben und doch die bei weitem größte Gruppe potentieller RezipientInnen Leichter Sprache darstellen. Die gezielte Versorgung Betroffener mit Informationen in Leichter Sprache ist somit teilweise ausgeschlossen. Dementsprechend folgert Löffler:

„Damit auch bei niedrigem Fähigkeitsniveau ein selbstbestimmtes Leben möglich wird, weil z.B. Amtsgeschäfte selbständig erledigt werden können, sollten vor allem an Behörden Informationstexte in Leichter Sprache zu Verfügung stehen.“<sup>32</sup>

Das klärt aber noch nicht die Frage des Wie der Bereitstellung.

Eine praktikable Lösung dieses Problems stellen die Flyer des Niedersächsischen Justizministeriums dar. Diese geben Informationen z.B. zu Erbrecht als Ausgangstext für *normale* Leser, aber gleichzeitig enthält der Flyer umgedreht die Information in Leichter Sprache. Der Griff zum Exemplar in explizit Leichter Sprache wird vermieden und der Rezipierende kann selbst entscheiden, welchen Text er zur Hand nimmt.<sup>33</sup>

Entscheidend ist zudem die Erkenntnis, dass es sich bei geringer Textkompetenz nicht um eine Randerscheinung, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen handelt.<sup>34</sup> Dies spricht ebenfalls für eine generelle und uneingeschränkte Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache.

Personengruppen, die auf ein solches Angebot angewiesen sind, werden von Bredel und Maaß als primäre AdressatInnen der Leichten Sprache bezeichnet. „Sekundäre Adressat(inn)en finden Texte in Leichter Sprache in ihrer Umwelt vor.“<sup>35</sup> Die Nutzung erfolgt unter anderem dann, wenn der Ausgangstext schneller erschlossen werden soll oder nur für ein Expertenpublikum verständlich ist, aber auch Menschen, die in der *leo.-Studie* als Level Alpha 4 eingestuft wurden, werden sich oft unter diesen RezipientInnen finden.<sup>36</sup> Dies kann und wird besonders juristische Texte oder solche der Verwaltung betreffen, somit sind die sekundären AdressatInnen in der Umsetzung für die Verwaltung stets mit zu betrachten.

„Leichte Sprache erreicht nicht nur Menschen mit Leseschwierigkeiten, sondern auch Otto Normalverbraucher. Viele Menschen haben ein Bedürfnis nach kurzen und einfachen Informationen im Alltag und diese können in bestimmten Bereichen große Gefahrenquellen beseitigen.“<sup>37</sup>

Dabei können sich allerdings auch einige Probleme ergeben, ebenso in Berücksichti-

---

<sup>31</sup> Vgl. Löffler, C.: Leichte Sprache als Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe funktionaler Analphabeten; 2015, S. 18.

<sup>32</sup> Ebd., S. 21.

<sup>33</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 25.

<sup>34</sup> Vgl. Nickel, S.: Funktionaler Analphabetismus; 2014, S. 4f.

<sup>35</sup> Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 40.

<sup>36</sup> Vgl. Ebd., S. 40f.

<sup>37</sup> Rüstow, N.: Leichte Sprache – eine neue „Kultur“ der Beteiligung; 2015, S. 116.

gung funktionaler AnalphabetInnen, dies wird in Punkt 4 näher betrachtet. Dabei manifestiert sich eine Problematik, die in der Beschäftigung der Verwaltung mit den Konzepten der Leichten Sprache zu kurz kommt. Die Leichte Sprache geht von einheitlichen Voraussetzungen aus, die es nicht gibt, "sie berücksichtigt nicht die Ursache kognitiver Beeinträchtigungen"<sup>38</sup>.

Julia Kuhlmann plädiert daher für eine Trennung der primären und sekundären AdressatInnenkreise, denn auch die Intention der Nutzung von Texten in Leichter Sprache ist jeweils eine andere. Während sie für Menschen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten eine Form der barrierefreien Kommunikation und damit eine Möglichkeit der Teilhabe darstellt, indem sie sich ihnen anpasst, kann sie für die sekundären Adressaten nur als Übergang und Lernhilfe gesehen werden.<sup>39</sup>

### 3.2 Regeln der Leichten Sprache

Erste Probleme zeigen sich bereits in der genauen Definition der Leichten Sprache. Da es mehrere, teilweise voneinander abweichende Regelwerke gibt, kann es hier leicht zu Verwirrungen kommen. Bredel und Maaß stellen im Vergleich der Vorgaben des *Netzwerks Leichte Sprache*, von *inclusion europe* und den Vorgaben der BITV 2.0 fest, dass es in 120 Regeln insgesamt nur 17 gemeinsame gibt.<sup>40</sup> Julia Kuhlmann kommt beim Vergleich der verschiedenen Regelwerke aber auch zu dem Schluss, dass sich diese zumindest nicht widersprechen.<sup>41</sup>

Beachtet werden muss auch, dass nicht klar abgegrenzt ist, ob es sich um Regeln für die gesprochene oder die geschriebene Sprache handelt. Aufgrund der ausführlichen Regelwerke (besonders, wenn es um Übersetzungen geht) kann von der Konzentration auf die Schriftsprache ausgegangen werden. Es gibt jedoch auch Angebote in gesprochener Leichter Sprache, z.B. sendet der Deutschlandfunk regelmäßig Nachrichten in Leichter Sprache.<sup>42</sup> Auch die Anwendung einer zumindest vereinfachten Sprache im persönlichen Umgang mit einigen der Betroffenen kann sinnvoll sein und auf den existierenden Vorgaben basieren. Hier eine vereinfachte, aber korrekte Sprache zu verwenden würde der Gefahr des sogenannten Xenolekts vorbeugen, der sich oft dann

---

<sup>38</sup> Baumert, A.: *Leichte Sprache und Einfache Sprache*; 2018, S. 3.

<sup>39</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: *Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“*; 2013, S. 15.

<sup>40</sup> Vgl. Rüstow, N.: *Leichte Sprache – eine neue „Kultur“ der Beteiligung*; 2015, S. 21ff.

<sup>41</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: *Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“*; 2013, S. 52.

<sup>42</sup> Vgl. *Nachrichtenleicht* auf der Website des Deutschlandfunks: [https://www.deutschlandfunk.de/dlf-audio-archiv.2386.de.html?drau:broadcast\\_id=757](https://www.deutschlandfunk.de/dlf-audio-archiv.2386.de.html?drau:broadcast_id=757), aufgerufen am 18.03.2020.

manifestiert, wenn MuttersprachlerInnen versuchen mit Nicht-MuttersprachlerInnen vermeintlich verständlich zu sprechen. Sätze wie *Du Supermarkt gehen.* o.ä. verzerren das Bild der deutschen Sprache und geben keinen sinnvollen Lern- und Verständnisansatz. Leichte Sprache darf nie falsche Sprache sein, auch wenn es umstritten ist, wann falsch anfängt (vgl. Punkt 4).<sup>43</sup>

Da es keinen einheitlichen Standard für Leichte Sprache gibt, soll sich hier auf die Vorgaben konzentriert werden, die für die sächsischen Verwaltungen relevant sind. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (seit 2019 Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, SMS) beruft sich auf die Vorgaben des *Netzwerks Leichte Sprache*.<sup>44</sup> Das Ergebnis ist ein Leitfaden zur Anwendung Leichter Sprache durch die Behörden, der im nächsten Punkt näher betrachtet wird.

Zwei der grundlegenden Vorgaben sind die Prüfung und die Voraussetzungslosigkeit. Besonders VerwaltungsmitarbeiterInnen sind in ihrer Sprach- und Schriftpraxis oft routiniert und etwas eingefahren. Daher fällt es ihnen vielleicht trotz großer Bemühungen schwer, einen Text in Leichter Sprache zu verfassen. Einige Formulierungen und Satzstellungen mögen dem Nichtbetroffenen auch als leicht und einfach verständlich erscheinen, sind es aber für die endgültig Rezipierenden nicht. Daher sollten die Texte vor Veröffentlichung immer den PrüferInnen, und somit Betroffenen, vorgelegt werden. Das aber wird aufgrund der fehlenden Objektivität, teils mangelndem Verständnis sowie einer nicht zu gewährleistenden Repräsentativität kritisiert.<sup>45</sup>

Weiterhin muss ein Text in Leichter Sprache ohne Vorbildung zu verstehen sein, was die vielleicht größte Herausforderung, besonders in der Verwaltung, darstellt. Der Text muss trotzdem komplett sein und sämtliche relevanten Informationen wiedergeben.<sup>46</sup>

### **Exkurs: Juristische Texte in Leichter Sprache**

Besonders bezogen auf die Rechtssicherheit von Texten ergibt sich hier ein großes Problem. „Rechtstexte in Leichter Sprache sind in aller Regel nicht justizierbar.“<sup>47</sup> Die verfassten Texte sind lediglich Informationen über den Ausgangstext. So können sich Betroffene zwar durchaus über ihre Rechte informieren, sie aber nicht ohne fremde

---

<sup>43</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 9f.

<sup>44</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 3.

<sup>45</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 53f.

<sup>46</sup> Vgl. Ebd., S. 4f.

<sup>47</sup> Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 26.

Hilfe geltend machen.<sup>48</sup> Beispiele für Texte solcher Art bietet u.a. das Niedersächsische Justizministerium in zwei Broschüren an.<sup>49</sup> Dementsprechend ist es aber auch schwierig behördliche Schreiben entsprechend zu verfassen. Dazu beinhaltet der Ratgeber des SMS leider keine Informationen.

Bereits Laien mit durchschnittlicher Textkompetenz haben Probleme juristische Fachtexte zu verstehen, da ihnen das nötige Fachwissen fehlt. Das gilt auch für Bescheide, die teilweise nur geschrieben werden, um vor Gericht Stand zu halten. RezipientInnen, die Texte in Leichter Sprache benötigen, sind hier also auf vielen Ebenen außen vor, allein ein vereinfachter Satzbau und die grundsätzliche Nähe zur Thematik definieren einen Text nicht als leicht. Die Voraussetzung speziellen Fachwissens durch den Verfasser stellt hier das größte Problem dar.<sup>50</sup>

„Die übliche Konzeptualisierung von Nicht-ExpertInnen im juristischen Diskurs umfasst, dass dieser Nicht-Experte / diese Nicht-Expertin gleichwohl mündig und damit im juristischen Kontext selbst handlungsfähig ist und auch haftbar gemacht werden kann.“<sup>51</sup>

Für den primären AdressatInnenkreis Leichter Sprache trifft dies nicht unbedingt zu, teilweise sind die Betroffenen nicht rechtsfähig. Dabei sind auch Menschen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten mindestens genauso, wenn nicht sogar häufiger, Beteiligte dieser sogenannten ExpertInnen-Laien-Kommunikation, doch bisher wurde das Bedürfnis nach entsprechend aufbereiteten Texten kaum beachtet.<sup>52</sup> Modellprojekte wie das oben erwähnte des Niedersächsischen Justizministeriums können somit nur der Anfang eines neuen Ansatzes sein, denn auch abseits von Konzepten wie der Leichten Sprache sind Änderungen möglich.

Dabei ist festzustellen, dass die klassischen Merkmale der Verwaltungssprache denen einer vereinfachten Kommunikation konträr gegenüber stehen. Die häufige Nutzung von Passivkonstruktionen sowie der Nominalstil sind nur zwei von vielen Eigenschaften der Verwaltungssprache<sup>53</sup>, die nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten zu schaffen machen. Auch Formulare sind Teil der Fachkommunikation und mit dementsprechenden Problemen behaftet, da es sich um eine „asymmetrische Dialogstruktur“<sup>54</sup> handelt. Dies soll hier jedoch nur am Rande erwähnt werden.

---

<sup>48</sup> Vgl. Ebd.

<sup>49</sup> Vgl. Niedersächsisches Justizministerium: Broschüren und Ausfüllhilfen, aufgerufen am 17.03.2020.

<sup>50</sup> Vgl. Rink, I.: Zur Übersetzung juristischer Fachtexte in Leichte Sprache am Beispiel des Pilotprojekts „Leichte Sprache in der Niedersächsischen Justiz“; S. 259ff.

<sup>51</sup> Ebd., S. 261.

<sup>52</sup> Vgl. Ebd., S. 262f.

<sup>53</sup> Vgl. Stephan, A.: Leichte Sprache und der Übersetzungsaspekt; 2014, S. 8.

<sup>54</sup> Ebd., S. 10.

### 3.3 Der Ratgeber zur Leichten Sprache des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Im März 2017 veröffentlichte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen Ratgeber zur Leichten Sprache (s. Anlage 2), basierend auf den Regeln des *Netzwerks Leichte Sprache*<sup>55</sup>. Dieser ist explizit auf die Anwendung in Behörden zugeschnitten und soll den VerwaltungsmitarbeiterInnen das Verfassen von Texten in Leichter Sprache möglich machen.<sup>56</sup>

Dabei wird so gut wie nicht auf die Vorgaben des Anhang 2 der BITV 2.0 verwiesen, da diese so rudimentär sind, dass sie zumindest durch die staatlichen Behörden in Sachsen wohl eingehalten werden.

Nachfolgend werden jeweils die konkreten Handlungsempfehlungen des Ratgebers genannt, teils kommentiert und mit den Regeln und Erkenntnissen der sprachwissenschaftlichen Forschung, insbesondere durch Ursula Bredel und Christiane Maaß, verglichen.

#### 3.3.1 Sätze:

- *Vermeiden Sie Redewendungen und bildliche Sprache*
- *Verwenden Sie einfachen Satzbau*
- *Schreiben Sie kurze Sätze, die nicht mehr als 12 Wörter haben*
- *Vermeiden Sie den Konjunktiv*
- *Vermeiden Sie den Genitiv*<sup>57</sup>

Die pauschale Vermeidung von Redewendungen und bildlicher Sprache, also Metaphern, bedarf einer näheren Klärung, da dies nicht nur offensichtliche Fälle wie etwa *hundeehend* betrifft. Es gibt durchaus geeignete Metaphern für die Leichte Sprache, Maaß weist darauf hin, dass selbst der Begriff Leichte Sprache eine Metapher ist.<sup>58</sup> Die Nutzung sog. „transparenter Metaphern“, die für den Rezipierenden nachvollziehbar, da in seiner Lebenswelt verankert sind, hält Maaß für durchaus angebracht. Auch eine Aufschlüsselung von Metaphern wäre denkbar.<sup>59</sup>

Einfacher Satzbau heißt hier vor allem, dass nur Hauptsätze verwendet werden dürfen.

---

<sup>55</sup> Diese sind zu finden in: Netzwerk Leichte Sprache e.V.: Die Regeln für Leichte Sprache, 2017.

<sup>56</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 3.

<sup>57</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 7ff.

<sup>58</sup> Vgl. Maaß, C.: Leichte Sprache. Das Regelbuch; 2015, S. 40.

<sup>59</sup> Vgl. Ebd., S.124f.

Zudem tut dies der Freistaat selbst bei der Erklärung der Kampagnenmotive *Behindern verhindern*: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/leichte-sprache.html>, aufgerufen am 17.03.2020.

Weitere Vorgaben zum Satzbau finden sich im Ratgeber im Bereich *Wörter*. Regeln wie z.B. Passivvermeidung und Negationsverbot gehen aber darüber hinaus und wären für diesen Abschnitt geeigneter.

Eine Regel wie die Vermeidung des Genitivs ist hier deutlich zu knapp erklärt und dargestellt. Sie ist in vielen Fällen schlicht nicht anwendbar, beispielsweise, wenn, wie später vorgegeben, auch weibliche Formen genutzt werden sollen.<sup>60</sup> Das wird aber an keiner Stelle problematisiert. Ebenso verknüpft ist die Abhandlung der Konjunktivvermeidung.<sup>61</sup> Es ist sinnvoll keine Konjunktivkonstruktionen zu verwenden, da sie automatisch eine Distanz zum Leser aufbauen, die in Texten in Leichter Sprache nicht erwünscht ist. Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang aber der Umgang mit indirekter Rede und den sich daraus ergebenden Problemen sowie vereinzelter Nutzung des Passivs zur besseren Verständlichkeit.<sup>62</sup> Diese Punkte werden auch im ausführlicheren Regelwerk des *Netzwerks Leichte Sprache* nicht erwähnt.

Es muss noch bewertet werden, ob diese grammatikalische Einschränkung wirklich zu einem besseren Textverständnis führt.<sup>63</sup>

### 3.3.2 Zahlen und Ziffern:

- *„Vermeiden Sie kryptische Zahlen*
- *Verzichten Sie, wenn möglich auf genaue Jahreszahlen*
- *Benutzen Sie Vergleiche oder ungenaue Angaben*
- *Benutzen Sie Zahlen statt Zahlwörter*
- *Schreiben Sie das Datum durchgehend gleich“<sup>64</sup>*

Diesen Regeln liegt die Annahme zugrunde, dass es RezipientInnen Leichter Sprache gleichzeitig schwer fällt zeitliche Dimensionen zu erfassen und Zahlen Mengen zuzuordnen. Je nach Thema lässt sich das jedoch nicht umsetzen. Zwar tendiert die Relevanz beispielsweise historischer Texte für die Verwaltung gen Null, doch auch hier ist die zeitliche Dimension oft entscheidend, wenn es z.B. um Verfahren geht, die sich über Jahre ziehen.

Als Beispiel für die Regel zu Vergleichen und ungenauen Angaben wird u.a. als Ersatz

---

<sup>60</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 52f.

<sup>61</sup> Vgl. Ebd., S 53.

<sup>62</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 137ff.

<sup>63</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 56.

<sup>64</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 13ff.

für „14.795 Menschen“ die Formulierung „Fast 15 Tausend Menschen“ genannt.<sup>65</sup> Das kann und sollte so nicht genutzt werden, da es in keiner Weise einer korrekten Rechtschreibung entspricht, es ist schlicht falsch. „[F]ür die Schreibung von Zahlen sollten in jedem Falle korrekte und etablierte Varianten gewählt werden [...]“<sup>66</sup>

### 3.3.3 Zeichen und Adressen:

- *„Schreiben Sie Uhrzeiten durchgehend gleich*
- *Setzen Sie Telefonnummern mit Leerzeichen*
- *Vermeiden Sie Sonderzeichen wie Anführungsstriche, Prozentzeichen, Semikolon, Klammer, &-Zeichen, Auslassungspunkte*
- *Schreiben Sie Adressen so, wie Sie es auf einem Brief würden“<sup>67</sup>*

Einheitliche Schreibweisen von Datum und Uhrzeit sollten hier eigentlich nicht extra erwähnt werden, sondern eine Selbstverständlichkeit beim Verfassen von Texten jeder Art sein.

Die Vermeidung der Anführungszeichen schließt sich an das Problem der direkten Rede an, das im Zuge des Konjunktivs aufgeworfen wurde. Der Ratgeber gibt leider nur ein Beispiel für den Umgang mit dem Paragraphenzeichen. Zu direkten und indirekten Rede bleibt zu sagen, dass es erstere in Leichte-Sprache-Übersetzungen sowieso kaum geben kann, weil der Text vom Übersetzenden verändert wird. Dieses Problem ergibt sich dementsprechend selten. Bredel und Maaß empfehlen als Ersatz für die Anführungszeichen das Einrücken, da es nicht den Eindruck eines direkten Zitats vermittelt.<sup>68</sup>

### 3.3.4 Texte:

- *„Sprechen Sie die Leser persönlich an*
- *Siezen Sie Ihre Leser*
- *Benutzen Sie die weibliche und männliche Form und schreiben Sie beide*
- *Schreiben Sie alles zusammen, was zusammen gehört“<sup>69</sup>*

Die Kombination geschlechtergerechter und Leichter Sprache stellt eine besondere Herausforderung dar. Formulierungen wie LeserInnen, Leser\*innen, Leser:innen etc. sind für die Nutzung in der Leichten Sprache keinesfalls geeignet, da sie den Lesefluss

---

<sup>65</sup> Ebd., S. 16.

<sup>66</sup> Maaß, C.: Leichte Sprache. Das Regelbuch; 2015, S. 42.

<sup>67</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 19ff.

<sup>68</sup> Vgl. Bredel, .; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 140.

<sup>69</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 24ff.

hindern und vom Rezipierenden eine Art Übersetzungsleistung im Kopf erfordern (also die Erfassung – idealerweise – sämtlicher Geschlechter in einem Wort). Radikalere Lösungen der Problematik sind dementsprechend überhaupt nicht nutzbar.

Bredel und Maaß widersprechen der hier genannten Regel nach Möglichkeit beide Geschlechter zu nennen, da dies durch eine Reihung zu unnötiger Komplexität der Texte führen würde.<sup>70</sup> „Die Bemühungen um geschlechtergerechte Sprache treten also dann zurück, wenn andere Leichte-Sprache-Regeln verletzt werden, die zu einer besseren Verständlichkeit der Texte führen.“<sup>71</sup> Ausnahmen können die direkte Ansprache der Rezipierenden sowie einzeln stehende weibliche Formen sein.<sup>72</sup> Deren Nutzung kann sich aber, wie oben beschrieben, negativ auf Vorgaben wie die Vermeidung des Genitivs auswirken. Zudem ist es problematisch, dass allgemein Wörter mit mehr als drei Silben als lang wahrgenommen werden und weibliche Formen stets zwei Silben länger sind als männliche.<sup>73</sup> Trotzdem wird empfohlen so weit wie möglich eine geschlechtergerechte Sprache zu nutzen,<sup>74</sup> z.B. durch die vorangestellte Erklärung zur Nutzung des generischen Maskulinums wie in einer Broschüre des Niedersächsischen Justizministeriums:

„Wichtig!  
In den Texten stehen immer nur die Wörter für Männer.  
Zum Beispiel:  
Im Text steht nur Notar.  
Dann kann man den Text leichter lesen.  
Aber auch Frauen sind gemeint.  
Zum Beispiel:  
Das Wort Notar steht im Text.  
Der Notar kann ein Mann sein.  
Aber ein Notar kann auch eine Frau sein.  
Die Frau heißt dann: Notarin.“<sup>75</sup>

### 3.3.5 Wörter:

- *Benutzen Sie positive Sprache*
- *Benutzen Sie leicht verständliche Wörter*
- *Benutzen Sie bekannte Wörter und Wortgruppen*
- *Vermeiden Sie Fach- und Fremdwörter*
- *Benutzen Sie immer die gleichen Wörter für die gleichen Dinge*

---

<sup>70</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 89.

<sup>71</sup> Ebd.

<sup>72</sup> Vgl. Ebd., S. 89f.

<sup>73</sup> Vgl. Maaß, C.: Leichte Sprache. Das Regelbuch; 2015, S. 85.

<sup>74</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 91.

Zudem ist zu betonen, dass geschlechtergerechte Sprache ein zentrales Thema sein kann, „denn insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung werden in unserer Gesellschaft häufig als asexuell wahrgenommen und haben es nicht leicht, ihre sexuelle Identität zu entfalten“ (Maaß, Christiane: Leichte Sprache. Das Regelbuch; 2015, S. 85).

<sup>75</sup> Niedersächsisches Justizministerium: Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter; Stand Februar 2015, S. 2.

- Benutzen Sie kurze Wörter
- Trennen Sie komplexe Wörter durch Bindestriche
- Verzichten Sie auf Abkürzungen
- Benutzen Sie Verben
- Verwenden Sie aktive Wörter<sup>76</sup>

Das Anhängen eines Wörterbuchs, in dem nach Bedarf Begriffe aufgeschlüsselt werden, könnte eine Lösung des Problems der schweren Wörter sein. Dies ist zweischneidig, zum einen verkürzt es zwar den Umfang des eigentlichen Textes, zum anderen wird aber der Lesefluss unterbrochen, der/die Lesende muss nach hinten blättern und tut sich danach eventuell mit dem Wiedereinstieg schwer.<sup>77</sup>

Problematisch ist die Einordnung der Aktivkonstruktionen in den Bereich der Wörter, da sich durch diese Regel die gesamte Syntax verändert, so wäre diese im Bereich Sätze besser aufgehoben.<sup>78</sup> Zudem werden auch hier häufig auftauchende Probleme nicht thematisiert. Besonders bei Übersetzungen in Leichte Sprache kommt es häufig zu Schwierigkeiten in der Identifikation des Handlungstragenden. Dieser erschließt sich für die Rezipierenden / Übersetzenden der Ausgangstextes bzw. ist für das übliche Verständnis nicht nötig. Doch wie wird ein solcher Satz in Leichte Sprache überführt? Meist wird personalisiert, also anstelle von *man* o.ä. ein Name gesetzt. Bei komplexeren Sachverhalten, besonders in der Verwaltung muss teils die Zuständigkeit (z.B. Jugendamt) recherchiert werden.<sup>79</sup>

Auch der Verweis auf die Nutzung von Verben hat streng genommen im Unterpunkt Wörter nichts zu suchen, da sich durch die Auflösung von Nominalsätzen, was ja Ziel dieser Regel ist, völlig neue Satzkonstruktionen ergeben.<sup>80</sup>

Gleiches lässt sich für die Negation feststellen, denn diese Regel geht weit über die bloße Wortwahl hinaus. Manchmal sind positive Konstruktionen einfach nicht möglich. Christiane Maaß geht das Problem in ihrem Regelwerk der Leichten Sprache differenzierter an. Sie formuliert als Grundprinzip der Leichten Sprache das analytische Prinzip. Demnach sei es verständlicher, „Funktionen auf unterschiedliche Wörter zu verteilen“<sup>81</sup>. Es wird daher nicht empfohlen völlig auf Negationen zu verzichten, sondern diese vielmehr breiter darzustellen. Also nicht einfach *kein* statt *ein*, sondern die Nutzung von beispielsweise *nicht*. Die Gefahr des Überlesens eines Wortes ist weniger hoch

<sup>76</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 29ff.

<sup>77</sup> Vgl. Göbel, S.: Leichte Sprache öffnet Türen; 2015, S. 330f.

<sup>78</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 53.

<sup>79</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 130ff.

<sup>80</sup> Vgl. Maaß, C.: Leichte Sprache. Das Regelbuch; 2015, S. 37.

<sup>81</sup> Ebd., S. 77.

wie die eines einzigen Buchstabens.<sup>82</sup> Zudem hat ein Wort wie *nicht* ausschließlich die Bedeutung der Verneinung, keine weitere Dimension. Es wird außerdem empfohlen, Fettdruck zu nutzen, um die Gefahr des Überlesens zu Verringern. Trotzdem sollte als erstes versucht werden eine positive Konstruktion zu finden, da Negationen in Texten oft objektiv unnötig sind und vor allem zur Aufmerksamkeitserhaltung der Lesenden genutzt werden.<sup>83</sup> Die Umformulierung in positive oder besser verständliche negative Konstruktionen konfrontiert den Verfassenden aber mit einem neuen Problem. Durch die Anpassung kann es sein, dass Sätze deutlich länger werden und damit der 12-Wörter-Regel widersprechen.<sup>84</sup>

„Zentraler morphologischer Aspekt der Leichten Sprache aus normativer Sicht ist die Trennung von langen Wörtern mit Bindestrichen. Diesbezüglich bleiben das NETZWERK LEICHTE SPRACHE und INCLUSION EUROPE definitiv sehr vage, wohingegen nach der BITV 2.0 nur Nomen-Komposita zu trennen seien.“<sup>85</sup>

Somit zeigt sich als erstes Problem der Bindestrich-Regel die praktische Anwendung. Die Nomen-Komposita nach BITV 2.0 sind leicht auszumachen, aber wann ist ein Wort lang und wie sollte es getrennt werden? Als Alternative zum Bindestrich schlägt die *Forschungsstelle Leichte Sprache* den sogenannten Mediopunkt vor. Die Grundidee entspricht der Trennung komplexer Wörter und Komposita durch Bindestrich, dieser widerspricht aber in der beschriebenen Nutzung der korrekten Grammatik und gibt dementsprechend ein falsches Bild. „Der Mediopunkt kennzeichnet innerhalb eines zusammengesetzten Wortes die Grenze zwischen zwei Einzelwörtern und macht sie dadurch besser erkennbar.“<sup>86</sup> Grundidee von Bredel und Maaß ist hier nicht unbedingt der barrierefreie Einsatz, sondern die Nutzung von Texten in Leichter Sprache als Übergang zu komplexeren Texten. Da der Mediopunkt sonst nicht verwendet wird, stelle er eine sinnvollere Alternative zum Bindestrich dar.<sup>87</sup> Trotzdem ergibt sich das gleiche Problem wie bei der Trennung durch Bindestrich. Wird ein Mensch mit Lernschwierigkeiten oder ein/e Nicht-MuttersprachlerIn erkennen, dass es sich hier um eine eigentlich nicht korrekte Schreibweise handelt? Man könnte gar argumentieren, dass die Verwendung eines solch unüblichen Satzzeichens die Verwirrung noch steigert, da die Einordnung nicht gegeben ist.

Julia Kuhlmann kommt zu dem Schluss, dass „[d]iese verkürzten bzw. teilweise falschen sprachlichen Darstellungen innerhalb der Regeln zur Leichten Sprache [dazu

---

<sup>82</sup> Vgl. Ebd.

<sup>83</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 147f.

<sup>84</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 10.

<sup>85</sup> Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 55.

<sup>86</sup> Maaß, C.: Leichte Sprache. Das Regelbuch; 2015, S. 90.

<sup>87</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 95f.

führen], dass nur diejenigen die Regeln anwenden können, die ohnehin über das entsprechende Sprachwissen verfügen und deshalb auch auf die Erläuterungen verzichten könnten<sup>88</sup>. Weiterer Kritikpunkt ist die Generalisierung der Regeln. Es können nicht alle Vorgaben in einem Text eingehalten werden, aber zum dann nötigen Vorgehen werden keine Angaben gemacht, so wie das gesamte Problem nicht angesprochen wird.<sup>89</sup>

Bredel und Maaß legen daher, trotz Vorschlägen wie dem Mediapunkt, Wert auf die Einhaltung grammatikalischer wie orthografischer Regeln und sind sich der Verantwortung in der Vereinfachung durchaus bewusst, denn „sonst schaffen oder vertiefen Erleichterungssysteme eine Asymmetrie, die sie eigentlich gerade zu heilen suchen“<sup>90</sup>.

### 3.3.6 Optik und Umfang

Die grafische Aufbereitung und die Nutzung von Bildern für Texte in Leichter Sprache spielen ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der ausgewertete Ratgeber enthält dazu keine Angaben, daher findet an dieser Stelle eine allgemeine Betrachtung möglicher Vorgaben statt. Kerstin Alexander stellt fest, dass es zwischen den verschiedenen Regelwerken (die auch Maaß und Bredel verglichen haben) nur wenige gemeinsame Vorgaben zur visuellen Gestaltung gibt. Dieses sind „Größere Schriftgröße“, „Jeder Satz beginnt auf einer neuen Zeile“, „Keine Worttrennungen am Zeilenende“ und „Linksbündiger Satz“.<sup>91</sup> Zu den geeigneten Schriftarten gibt es verschiedene Angaben, meist werden serifenlose und klare Varianten wie *Arial* empfohlen, die BITV 2.0 spricht von „klaren Schriftarten“ (BITV 2.0 Anhang 2 Nr. 9).<sup>92</sup> Der Text sollte außerdem relativ kleinteilig strukturiert sein, mit vielen Zwischen- und Kapitelüberschriften, um u.a. den schnellen Einstieg in den Text zu finden.<sup>93</sup>

Der Einsatz von Bildern unterscheidet sich ebenfalls zum Ausgangstext, betreffend Art und Beschreibung der Bilder. Ein relativ abstraktes Bild, das als Illustration fungiert und nicht weiter beschrieben wird, hat in einem Text in Leichter Sprache nichts zu suchen. „Die Leser eines Textes profitieren von einer komplementären und redundanten Sprache-Bild-Beziehung. Die Sprache-Bild-Beziehung sollte nicht diskrepant gestaltet werden.“<sup>94</sup> Spezielle Bilder für Texte in Leichter Sprache werden u.a. von der *Lebenshilfe*

---

<sup>88</sup> Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 55.

<sup>89</sup> Vgl. Ebd., S. 59.

<sup>90</sup> Ebd., S. 9.

<sup>91</sup> Alexander, K.: Barrierefrei kommunizieren – ein Forschungsstand; 2019, S. 14.

<sup>92</sup> Vgl. Ebd., S. 14f.

<sup>93</sup> Vgl. Ebd., S. 16ff.

<sup>94</sup> Ebd., S. 18.

*Bremen e.V.* angeboten. Es kann ein Buch mit DVD erworben werden, weitere Bilder sind im Shop erhältlich.<sup>95</sup> Diese Bilder werden auch vom SMS genutzt.

Im allgemeinen sollte auf ein übersichtliches und einheitliches Layout geachtet werden. Neben bestimmten Schriftarten und -größen heißt das auch gute Lesbarkeit durch z.B. dunkle Schrift auf hellem Grund.<sup>96</sup>

Der Umfang von Texten in Leichter Sprache ist ebenfalls zu beachten. Prinzipielle Idee ist, dass diese so kurz wie möglich gehalten sind<sup>97</sup>, in der Realität ist jedoch oft das Gegenteil der Fall. Durch einige der oben beschriebenen sprachlichen Vereinfachungen sowie der Vermeidung und damit einhergehenden Erklärung bestimmter komplexer Begriffe kommt es vor, dass Zieltexte länger sind als die Ausgangstexte. Auch die in dieser Arbeit ausgewerteten Broschüren und Hefte sind alle relativ umfangreich. Grundlegend sollte davon ausgegangen werden, dass Menschen, die Texte in Leichter Sprache benötigen, auch nur ein geringes Maß an Konzentration aufbringen und damit nur kürzere Texte rezipieren. Allerdings legt die kleinteilige Gliederung solcher Texte nahe, dass nicht erwartet wird, dass der/die Rezipierende sie auf einmal durchliest und versteht.

### **3.3.7 Funktionen der Leichten Sprache**

Die Leichte Sprache hat nach Bredel und Maaß drei Funktionen. Zuerst die Partizipationsfunktion. Diese stellt auf Leichte Sprache als Mittel der Teilhabe ab, um Menschen mit Problemen bei der Textrezeption (egal welcher Art) an der Gesellschaft zu beteiligen. Weiterhin hat die Leichte Sprache eine Lernfunktion, das heißt sie gibt Anreize, Wissen anzuhäufen und Lesekompetenz zu erwerben. Davon ausgehend ist die Brückenfunktion der Texte als Nebeneinander von Ausgangs- und Zieltext zu sehen. Der Text in Leichter Sprache ersetzt nie den eigentlichen Text, er soll nur seine Verständlichkeit erhöhen.<sup>98</sup>

---

<sup>95</sup> Vgl. Lebenshilfe Bremen e.V. Das Büro für Leichte Sprache: Bilder Leichte Sprache, aufgerufen am 17.03.2020.

<sup>96</sup> Vgl. Alexander, K.: Barrierefrei kommunizieren – ein Forschungsstand; 2019, S. 13.

<sup>97</sup> „Menschen mit Lernschwierigkeiten haben mitunter eine verringerte Aufmerksamkeitsspanne. Beachten Sie dies beim Umfang Ihrer Medien in Leichter Sprache.“ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber; Stand März 2017, S. 5.

<sup>98</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 10f.

#### 4. Ist Teilhabe durch Leichte Sprache überhaupt gewährleistet und sinnvoll? Problembetrachtung

Erste Feststellung und damit erstes Problem dieses Kapitels ist, dass auch ein vermeintlich maximal adressatInnenengerechtes Konzept wie die Leichte Sprache nicht jeder / jedem potentiell Rezipierenden gerecht werden kann. Die vorgestellten Regeln lassen vermuten, dass von einem relativ ähnlichen Niveau der Textkompetenz im primären AdressatInnenkreis ausgegangen wird. Das ist aber nicht der Fall. Besonders bei changierenden Fällen am oberen Rand des Spektrums kann es zu einer Demotivation führen, wenn nur Texte in Leichter Sprache zur Verfügung stehen, denen die bereits beschriebene Brückenfunktion abgeht. Ebenso kann auch noch Leichte Sprache zu schwer verständlich sein.<sup>99</sup>

Bettina Zurstrassen stellt gar die Frage, ob es durch Leichte Sprache nicht zu einer gesellschaftlichen Exklusion kommen kann. Dabei wird vor allem die Konditionierung der Rezipierenden hin zu den extrem vereinfachten Regeln der Leichten Sprache kritisiert, durch die diese sogar kognitiv derart unterfordert werden, dass die Motivation zur Entwicklung eingeschränkt wird. Zudem kann durch die Nutzung Leichter Sprache eine Art Stigma entstehen, das zu weiterer Ausgrenzung führt.<sup>100</sup> Auch Kuhlmann betont, dass Einfachheit nicht immer größtmögliches Verständnis bedeutet und spricht das Problem der Über- bzw. Unterforderung der Leserschaft an.<sup>101</sup>

Die Prüfung der Texte durch Betroffene hat ebenfalls zwei Seiten. Zum einen löst sie zwar das Problem der Bevormundung, wenn beispielsweise Texte als Leichte Sprache deklariert werden, aber dieser nicht entsprechen.<sup>102</sup> Zum anderen kann es aber zu dem führen, was Zurstrassen als „positiven Rassismus“<sup>103</sup> bezeichnet. Der primäre AdressatInnenkreis als Prüfinstanz und damit einzig relevante Ebene des Verständnisses von Texten erscheint besonders ob des singulären Status als fraglich. Baumert kritisiert außerdem, dass die Prüfenden unmöglich alle Rezipierenden vertreten können und zudem ihre eigene Textkompetenz durch die Arbeit als PrüferIn stetig wächst.<sup>104</sup> Dazu kommt die fehlende wissenschaftliche Fundierung (die sich aber inzwischen durch die

---

<sup>99</sup> Vgl. Zurstrassen, B.: Inklusion durch Leichte Sprache?; 2015, S. 128f.

<sup>100</sup> Vgl. Ebd., S. 130.

<sup>101</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 38.

<sup>102</sup> Vgl. Winter, L.: Barrierefreie Kommunikation; 2014, S. 53.

<sup>103</sup> Zurstrassen, B.: Inklusion durch Leichte Sprache?; 2015, S. 130.

Entsprechend der Definition von Rassismus der bpb kann "positiver Rassismus" als Reduktion von Eigenschaften auf eine bestimmte Gruppe verstanden werden. "Die positiven oder negativen Eigenschaften (sie trinken viel, sie können gut tanzen, sie sind sparsam), werden zum Wesen der Gruppenangehörigen erklärt." (Auma, M.: Rassismus, 30.11.2017, aufgerufen am 26.03.2020.) Die positive Eigenschaft ist hier die exklusive Einordnung von Texten als solche Leichter Sprache.

<sup>104</sup> Vgl. Baumert, A.: Leichte Sprache und Einfache Sprache, 2018, S. 3.

Forschung der Universität Hildesheim weiterentwickelt hat) des Konzepts und seiner unterschiedlichen Regelwerke. Diese Art der Prüfung ist kein Garant für maximale Verständlichkeit und sollte es auch nicht sein.<sup>105</sup>

Das vielleicht gravierendste Problem ist aber der sekundäre AdressatInnenkreis. Leichte Sprache „stellt [...] für über 40 Prozent (über 20 Millionen Menschen) der gesamten erwachsenen Bevölkerung eine angemessene Form der Schriftlichkeit dar“<sup>106</sup>. Genau an dieser Stelle liegt das größte Problem. Wenn geringe Schriftkompetenz ein Phänomen ist, das beinahe die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland betrifft, ist es dann sinnvoll Texte an diesen offensichtlich durch gesellschaftliche und politische Fehler entstandenen Mangel anzupassen? Wäre es nicht das Ziel diesen Mangel durch Bildung zu beseitigen? Die wenigsten der oben beschriebenen Betroffenen leiden an tatsächlichen kognitiven Einschränkungen und wären durchaus im Stande eine mindestens durchschnittliche Lesekompetenz zu erlangen. Die Versäumnisse zeigen sich besonders gravierend in der Tatsache, dass nicht nur die eigene Schulbildung für das Niveau der Literalität ausschlaggebend ist, sondern auch jene der Eltern.<sup>107</sup> Somit taucht auch hier das altbekannte Problem der sozialen Undurchlässigkeit auf. Fehlende Lesepraxis im Elternhaus wurde und wird im deutschen Bildungssystem offenbar auf keiner der unteren Stufen ausgeglichen. Das hat unmittelbare Folgen auch auf die Wirtschaft. Die meisten der sogenannten funktionalen AnalphabetInnen und viele derer mit geringer Lese- und Schreibkompetenz sind im Niedriglohnsektor tätig und können diesen aufgrund geringer (Aus-)Bildung nur schwer verlassen.<sup>108</sup> Davon ausgehend stellt Sven Nickel zutreffend fest:

„Während von politischer Seite bisher meist argumentiert wird, dass für Maßnahmen im Sozial- und Bildungssektor die finanziellen Ressourcen fehlen, stellt sich aus diesem Blickwinkel eher die Frage, wie lange wir uns den aktuellen Zustand ökonomisch noch leisten können.“<sup>109</sup>

Dieses Sich-leisten-können wird zum besonderen Problem. Viele Kommunen sind knapp bei Kasse, können und wollen das Geld teils nicht in vergleichsweise ergebnisarme Projekte wie die Verbesserung der allgemeinen Lesefähigkeit stecken. Die Akzeptanz solcher Projekte, besonders für Jugendliche, muss erhöht werden, um den sowieso schon niedrigen Standard der Textkompetenz nicht noch weiter sinken zu lassen.<sup>110</sup>

---

<sup>105</sup> Vgl. Zustrassen, B.: Inklusion durch Leichte Sprache?; 2015, S. 130.

<sup>106</sup> Nickel, S.: Funktionaler Analphabetismus; 2014, S. 4f.

<sup>107</sup> Vgl. Riekmann, W.: Literalität und Lebenssituation; 2012, S. 170ff.

<sup>108</sup> Vgl. Nickel, S.: Funktionaler Analphabetismus; 2014, S. 8.

<sup>109</sup> Ebd., S. 6.

<sup>110</sup> Vgl. Löffler, C.: Leichte Sprache als Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe funktionaler Analphabeten; 2015, S. 20f.

Auch die pauschale Vereinnahmung alter Menschen als RezipientInnen Leichter Sprache ist fragwürdig<sup>111</sup>, wenn auch inzwischen durch die Konkretisierung auf DemenzpatientInnen etwas relativiert. Der Großteil der SeniorInnen in Deutschland wird ebenso Texte auf normalem Kompetenzniveau rezipieren können wie der Rest der durchschnittlichen Bevölkerung. Zwar sieht etwa Kersting „Senior/inn/en als natürliche Koalitionspartner für Menschen mit Behinderung [...], da für beide Gruppen Barrierefreiheit ein wichtiges Ziel ist“<sup>112</sup>. Trotzdem stellen DemenzpatientInnen ein besonderes Publikum dar, dem aber vermutlich kaum durch Leichte Sprache geholfen ist.

In Deutschland konzentriert sich die Produktion von Texten in Leichter Sprache auf Sachtexte und Nachrichten, doch es wird auch über eine Ausweitung diskutiert. So werden etwa in den skandinavischen Ländern auch literarische Texte in Leichte Sprache übersetzt.<sup>113</sup> Dies ist m.E. kritisch zu sehen, da dadurch die Qualität und damit der Sinn der Texte verloren geht. Die Veröffentlichung fiktionaler Texte, die ursprünglich in Leichter und einfacher Sprache verfasst wurden, ist dagegen als positiv zu bewerten, da sie ähnliche oder gleiche Themen aufgreifen können und somit eher die gesellschaftliche und kulturelle Inklusion fördern.

---

<sup>111</sup> Vgl. Zustrassen, B.: Inklusion durch Leichte Sprache?; 2015, S. 132.

<sup>112</sup> Kersting, N.: Barrierefreie politische Partizipation; 2015, S. 136.

<sup>113</sup> Vgl. Kuhlmann, J.: Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“; 2013, S. 13.

## **5. Barrierefreiheit als Instrument der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe**

### **5.1 Gesetzliche Grundlagen und ihre historische Entwicklung**

Es folgt jeweils ein kurzer geschichtlicher Abriss der erwähnten Grundlage, anschließend wird auf die für diese Arbeit relevanten Regelungen eingegangen.

#### **5.1.1 Völkerrecht – Die UN-Behindertenrechtskonvention**

Bevor es um die Formulierung spezieller Rechte für Menschen mit Behinderung geht, muss auf die allgemeinen Menschenrechte verwiesen werden. Das eine könnte ohne das andere nicht bestehen. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Art. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte UN) Weiterhin darf nach Art. 2 niemandem wegen seiner „Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler und sozialer Herkunft, Vermögen oder sonstigem Stand“ dieser Anspruch verwehrt werden. Von Behinderung oder Einschränkungen ist hier nicht explizit die Rede, sie müssen aber davon umfasst sein.

Die oben beschriebene Lücke wurde erst durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wirklich geschlossen. Sie ist Grundlage aller gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit für behinderte Menschen und wurde im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert.<sup>114</sup> Sie wird im allgemeinen als Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik angesehen, da großer Wert auf Selbstbestimmung und Akzeptanz statt – wie zuvor – auf Ausgrenzung und möglichst Unsichtbarkeit gelegt wird. Zwar gibt es weiterhin große Kritik am Umgang mit Menschen mit Behinderung, jedoch stellt die UN-BRK einen großen Fortschritt dar und hat sich bis in die unterste Ebene der Gesetzgebung durchgesetzt.<sup>115</sup>

Für die Umsetzung der UN-BRK gibt es sowohl einen nationalen Aktionsplan<sup>116</sup> wie auch solche der jeweiligen Landesregierungen<sup>117</sup>. Diese werden, wie der Gesetzestext

---

<sup>114</sup> Vgl. Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Stand Januar 2017, S. 2.

<sup>115</sup> Vgl. Winter, L.: Barrierefreie Kommunikation; 2014, S. 21f.

<sup>116</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Stand Juni 2016.

<sup>117</sup> Für Sachsen: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Ausgabe in Leichter Sprache. Dresden, Stand September 2018.

an sich<sup>118</sup>, in Leichter Sprache angeboten.<sup>119</sup>

Artikel 2 UN-BRK besagt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt 'Kommunikation' Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; [...].“

Da die Leichte Sprache im Jahr 2009 noch kaum ein feststehender Begriff war, wird die Erwähnung der einfachen Sprache an dieser Stelle als Leichte Sprache gewertet.<sup>120</sup>

Dieser Begriffsbestimmung folgend sehen die meisten Artikel der UN-BRK eine grundlegende und vorurteilsfreie Öffnung sämtlicher gesellschaftlicher Bereiche hin zu Menschen mit Behinderung vor. Das heißt hier schlicht und einfach die Umsetzung basaler Menschenrechte. Dazu gehört auch immer die Bereitstellung von Informationen in angemessener und barrierefreier Form und somit auch in einer Ausprägung der Leichten bzw. einfachen Sprache.

Gemessen an den Bemühungen der entsprechenden Verbände weltweit aber wurde die UN-BRK relativ spät entwickelt. Wie in Punkt 3 beschrieben, kämpfen Behindertenrechtsinitiativen spätestens seit den 1970ern für eine neue Sichtweise der Gesellschaft auf Behinderung. Die UN-BRK verpflichtet nun die unterzeichnenden Staaten zur Umsetzung.

### **5.1.2 Europarecht – Die Richtlinie (EU) 2016 / 2102**

Auf den Vorgaben der UN-BRK fußt die Richtlinie (EU) 2016 / 2102. Von der Verpflichtung der meisten Mitgliedsstaaten der EU durch die Ratifizierung der UN-BRK ausgehend, wird hier die u.a. barrierefreie Bereitstellung von Informationen im Internet geregelt (Rn. 12 der RL). Dabei schließt Barrierefreiheit sowohl technische als auch kommunikative Aspekte ein (wie in Punkt 2.1 definiert).

---

<sup>118</sup> Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter Sprache, Stand Januar 2019. Der Text ist aber nicht mit der Konvention in schwerer Sprache gleichzusetzen und stellt nur eine Information dar.

<sup>119</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Aktionsplan 2 von Deutschland. Das will die Regierung machen. Ein Heft in Leichter Sprache, Stand März 2017.

<sup>120</sup> Vgl. z.B. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 19.

„Artikel 4:

Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten."

In den öffentlichen Stellen sind die Kommunen explizit mit einbegriffen (vgl. Art. 3 Nr.1 der RL). Sie müssen nach Art. 7 Abs. 1 sicherstellen, „dass öffentliche Stellen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit dieser Richtlinie bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren“.

„Art 7 Abs. 2:

„Die Erklärung enthält Folgendes:

- a) eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind, und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen;
- b) eine Beschreibung und eine Verlinkung des Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 mitteilen und die gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 5 ausgenommenen Informationen anfordern können;
- c) einen Link zu dem in Artikel 9 beschriebenen Durchsetzungsverfahren, das in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf die Mitteilung oder die Anfrage in Anspruch genommen werden kann.“

Entsprechend der Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinie (Art. 12) sollen, mit Ausnahme mobiler Anwendungen, die Websites öffentlicher Stellen bis zum 23.09.2020 barrierefrei zugänglich sein. Für neue Websites (ab 23.09.2018) gilt dies bereits seit dem 23.09.2019. Zur Umsetzung dieser Vorgabe in der sächsischen Verwaltung s. Punkt 5.1.4 dieser Arbeit.

### **5.1.3 Nationales Recht**

Auch dem Bundesrecht seien die allgemeinen Menschenrechte des Grundgesetzes (GG) vorangestellt. Art. 2 Abs. 1 GG manifestiert das Recht eines jeden auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, dies gilt also auch für Menschen mit Behinderung. Weiterhin stellt Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG klar: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Wie bereits aufgezeigt, bedingen sich Behinderung und Barriere stets gegenseitig, somit führt die Kombination der beiden genannten Regelungen zur Beseitigung der Barrieren, denn sonst könnten sie nicht umgesetzt werden. Fraglich bleibt an dieser Stelle aber das Wie.

Nach der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 und den damit verbundenen Leistungen und Nachteilsausgleichen konkretisierte die Bundesregierung die Bemühung um die bessere Integration von Menschen mit Behinderung durch das Behindertengleichstel-

lungsgesetz (BGG) 2002. Dies enthielt zunächst keine speziellen Regelungen zur Leichten Sprache oder verwandten Konzepten, jedoch die Vorgabe des Einsatzes entsprechender Kommunikationshilfen, um Barrieren durch jede Art von Behinderung abzubauen.<sup>121</sup>

Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 2 BGG trat 2011 die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) in Kraft und enthielt nun explizite Vorgaben zur Leichten Sprache (BITV 2.0 Anhang 2). Diese mussten von den Bundesbehörden bis zum 22. März 2014 umgesetzt werden<sup>122</sup>, sind jedoch nicht besonders aufwendig. Lediglich „Informationen zu den wesentlichen Inhalten, Hinweise zur Navigation, eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit sowie Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache“ (§ 4 Nr. 1 – 4 BITV 2.0) sind zur Verfügung zu stellen. Von tatsächlich barrierefreier Information kann hier also noch nicht die Rede sein.



Abbildung 1: Ausschnitt Kopfzeile der Website des BMAS



Abbildung 2: Screenshot der Website des BMAS in Leichter Sprache

Die Novelle des BGG 2016 brachte schließlich die Leichte Sprache in den grundlegen-

<sup>121</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 17.

<sup>122</sup> Vgl. Ebd., S. 19.

den Gesetzestext ein.

„Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“ (§ 11 Abs. 4 BGG)

Allerdings fehlen auch hier konkretere Handlungsformen.

#### **5.1.4 Sächsisches Landesrecht**

Das Sächsische Inklusionsgesetz (SächsInklusG) aus dem Jahr 2019 greift den Einsatz Leichter Sprache im § 8 auf. Hier kann aber nur von einer abgeschwächten Form der Barrierefreiheit die Rede sein. Zwar soll mit Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung einfach und verständlich kommuniziert werden, allerdings werden Erläuterungen nur auf explizite Nachfrage erteilt. Erst, wenn die Erläuterung nicht ausreicht, soll auf Texte in Leichter Sprache zurückgegriffen werden.

Das zeugt zwar vom Gedanken der Kommunikation auf Augenhöhe und nach individuellem Bedarf, kann aber im Verwaltungsalltag kaum umgesetzt werden. Grundlegende Informationen müssen von vornherein barrierefrei zur Verfügung stehen. Zwar gibt § 8 Abs. 3 SächsInklusG die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache vor, jedoch ist auch hier nicht konkretisiert in welchem Umfang.

Bezogen auf die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken übernimmt das sächsische Landesrecht (§ 7 SächsInklusG) die Formulierung des § 10 Abs. 1 BGG, konzentriert sich hier also vornehmlich auf Blinde und Sehbehinderte.

Zur Umsetzung der oben beschriebenen EU-Richtlinie hat die sächsische Staatsregierung 2019 das Barrierefreie-Websites-Gesetz verabschiedet. Demnach müssen die dort in § 1 definierten öffentlichen Stellen (also auch die Kommunen) eine Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 3) auf ihre Websites stellen, das ließ sich aber nur bei wenigen finden. Die Erklärung muss nach § 3 Abs. 2 u.a. auch Angaben zu nicht barrierefreien Gestaltungen und eine barrierefreie Kontaktmöglichkeit enthalten. Diese Erklärung kann im Wortlaut folgendermaßen aussehen (Beispiel von der Website der Gemeinde Moritzburg):

##### "3. Barrierefreiheit

Die Seiten dieses Internetauftrittes sind so weit wie möglich barrierefrei gestaltet. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass dies nicht die verlinkten externen Seiten betrifft. Es muss damit gerechnet werden, dass der barrierefreie Bereich beim Benutzen eines externen Links verlassen wird."<sup>123</sup>

---

<sup>123</sup> Gemeinde Moritzburg: Impressum, aufgerufen am 18.03.2020.

Entsprechend der EU-Richtlinie muss die Umsetzung bis September 2020 erfolgen. Angesichts der Beschaffenheit vieler kommunaler Websites ist eine Runderneuerung sicher nötig, einige scheinen noch aus den frühen 2000er Jahren zu stammen, könnte sich aber wegen des finanziellen Aufwands noch als schwierig herausstellen.

Leider wurde die Sächsische Kommunikationshilfenverordnung noch nicht novelliert, sodass die Leichte Sprache darin noch gar keine Erwähnung findet.

## **5.2 Erhebung zur Umsetzung der Barrierefreiheit der Websites kommunaler und staatlicher Verwaltungen in Sachsen**

Den schnellsten und grundsätzlich auch einfachsten Zugang zu Informationen aller Art bietet das Internet. Daher ist es entscheidend, dass dies auch im entsprechenden Maße Menschen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten zur Verfügung steht.<sup>124</sup> An dieser Vorgabe aber scheinen viele zu scheitern. „Auch in Bezug auf das Internet sind Bemühungen um Barrierefreiheit als ungenügend zu werten.“<sup>125</sup> Zwar ist es durchaus möglich, Kontrast und Schriftgröße über den Browser zu verstellen und Screenreader (Programme, die den Text der Website vorlesen, wenn diese dafür geeignet sind) über eine Website laufen zu lassen, dies aber benötigt ein gewisses Wissen und eine grundsätzliche Informiertheit der / des Rezipierenden über diese Dinge. Das kann nicht vorausgesetzt werden.

Erst seit einigen Jahren werden Entwicklungen und Umsetzung in der technischen Barrierefreiheit professionalisiert und systematisch zur Verfügung gestellt.<sup>126</sup> Firmen wie etwa *T-Systems* bieten umfassende Informationen und Dienstleistungen im Bereich der barrierefreien IT an, was sich in erster Linie an Privatunternehmen richtet, jedoch auch der Verwaltung zugute kommen kann.<sup>127</sup>

Das größte Problem, das sich bei der von der Verfasserin durchgeführten Erhebung zur Barrierefreiheit kommunaler Websites (Vgl. Anlage 3.1) zeigte, war die Auffindbarkeit der entsprechenden Funktionen und Informationen. Eigentlich erscheint es sinnvoll, dass Menschen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten, die barrierefreie Angebote nutzen wollen, diese auch so einfach wie möglich finden sollten. Was nützen Informationen in Leichter Sprache, wenn die / der potentiell Rezipierende bereits auf

---

<sup>124</sup> Vgl. Freese, B.; Marczinik, T.: Digitale Teilhabe und universelles Design; 2015, S. 155f.

<sup>125</sup> Palleit, L.; Kellermann, G.: Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit – das Recht auf Partizipation am politischen und kulturellen Leben; 2015, S. 280.

<sup>126</sup> Vgl. Hanraths, T.: Experten für Barrierefreiheit. Die schaffen Durchblick für alle, 27.03.2017, aufgerufen am 23.03.2020.

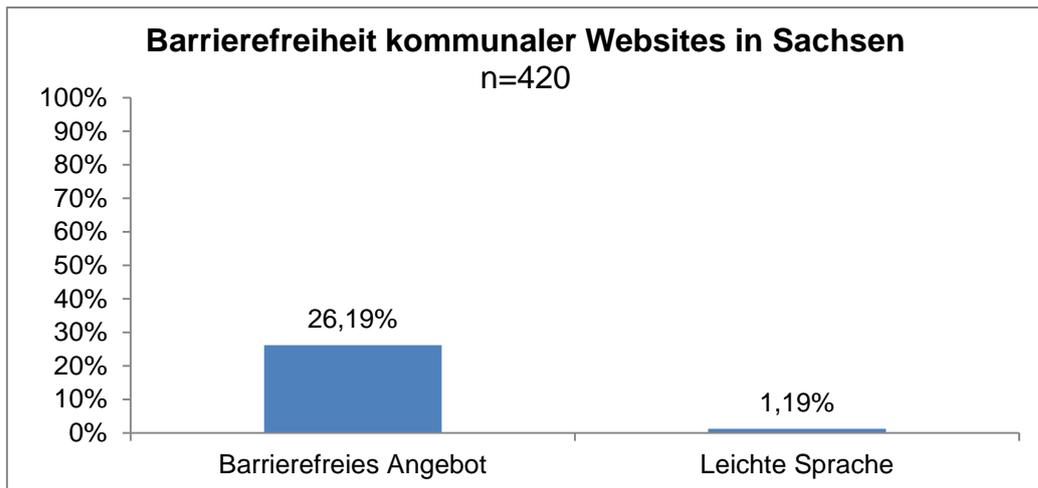
<sup>127</sup> Vgl. T-Systems: Barrierefreie IT, aufgerufen am 25.03.2020.

der Startseite überfordert und das entsprechende Angebot in einem unteren Menüpunkt zu finden ist. Einige der offensichtlich neu gestalteten kommunalen Websites überzeugten vor allem in Hinsicht auf die Anpassung für Seh- und Hörbehinderte. Das allgemein bekannte Piktogramm eines Rollstuhlfahrerenden führte hier schnell und unkompliziert zu den gewünschten Einstellungen. Zwar lässt sich die Darstellung im Piktogramm kritisch betrachten, schließlich könnte das Bild des Rollstuhlfahrerenden als allgemeingültige Darstellung für Behinderung (insbesondere auf Websites) zu Irritationen führen, da es ja vermutlich am wenigsten Rollstuhlfahrerende sind, die die barrierefreien Angebote auf Websites nutzen. Trotzdem weiß zunächst einmal jeder was gemeint ist. Allerdings stellte nur eine Website dies für die Leichte Sprache zu Verfügung.

Die Websites der sächsischen Gemeinden wurden nach expliziten barrierefreien Angeboten durchsucht. Das heißt, dass auf die Anpassung der Schriftgröße, die Änderung der Kontraste und Farben sowie auf Vorlesefunktionen geachtet wurde, die über eigene Symbole auf der Website verfügbar waren und nicht durch Einstellungen am Browser oder eigene Programme bewerkstelligt werden mussten. Zudem wurde nach Informationen in Leichter Sprache gesucht, dazu bietet sich der Menüpunkt *Menschen mit Behinderung* o.ä. an, den aber nur wenige der kommunalen Websites anboten. War auf die beiden oben beschriebenen Arten nichts zu finden, wurden per Suchfunktion nach den Begriffen *Leichte Sprache* und *barrierefrei* bzw. *Barrierefreiheit* gesucht.

Dabei stellten sich Informationen in Leichter Sprache als besonders schlecht auffindbar heraus. Nur die Website der Stadt Delitzsch bot diese über ein eigenes, gut erkennbares Symbol an.

Ergebnis der Erhebung (Stand 19.03. 2020) ist, dass nur 110 Gemeinden, also ca. 26 % explizit barrierefreie Angebote auf ihren Websites zur Verfügung stellen. Darunter bieten nur fünf Gemeinden (inkl. der drei kreisfreien Städte) Informationen in Leichter Sprache an (Vgl. Anlage 3.1, S. 20).



**Abbildung 3:** Erhebung zur Barrierefreiheit kommunaler Websites in Sachsen (Stand 19.03.2020)

Die Websites der zehn Landkreise bieten ebenfalls nur rudimentäre Barrierefreiheit. Nur zwei Seiten boten jeweils eine der kontrollierten Funktionen an (Vgl. Anlage 3.2).

Die Websites der staatlichen Behörden wurden nur stichprobenartig kontrolliert. Dabei ließ sich feststellen, dass die Websites der Ministerien und der Staatskanzlei alle dem gleichen hohen Standard der Barrierefreiheit entsprechen und, abgesehen von der Leichten Sprache, alle hier abgefragten Funktionen enthalten. Im nachgeordneten Bereich sah es bereits anders aus, obwohl auch diese Seiten auf dem Standarddesign von [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de) basieren (Vgl. Anlage 3.3).

### 5.3 Stand Informationsmaterial in Leichter Sprache

Bisher halten sich die verfügbaren Informationen in Leichter Sprache in Grenzen. Die Publikationen der Landesregierung befassen sich aber erfreulicherweise mit ganz unterschiedlichen Themen, die von politischer Teilhabe (Infos zur Landtagswahl 2019) bis zu Phänologie reichen. Spezifische Themen zu Behinderung sind ebenfalls vertreten. Eine Liste aller staatlichen Informationsmaterialien, die über das Internet verfügbar waren (Stand 20.03.2020), findet sich in Anlage 4.

So lobenswert die thematisch breite Bereitstellung der Infomaterialien ist, so schwierig erscheint eine klare Linie in der Umsetzung. Während die meisten der bisher angesprochenen Publikationen sich an den Regeln des *Netzwerks Leichte Sprache* orientieren, ist in der Broschüre „Entwicklungsprogramm für die Dörfer in Sachsen. Leichte Sprache. Der Generationen•bahnhof in Erlau.“<sup>128</sup> bereits durch den Mediopunkt im Titel

<sup>128</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hg.): Entwicklungsprogramm für die Dörfer in Sachsen. Der Generationen•bahnhof Erlau. Leichte Sprache, Stand September 2019

ersichtlich, dass hier zumindest teilweise das Regelwerk der Hildesheimer ForscherInnen Grundlage ist. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) hat die Broschüre 2019 mithilfe des Kompetenzzentrums Leichte Sprache bei der LSJ Sachsen (Landesarbeitsstelle Schule-Jugendhilfe Sachsen e.V.)<sup>129</sup> erstellt, was die Nutzung anderer Regeln erklärt. Der Ratgeber des SMS war aber zu diesem Zeitpunkt bereits seit zwei Jahren veröffentlicht. Leider kann dies zu Verwirrung bei den Rezipierenden führen. Auch in der grafischen Gestaltung lassen sich große Unterschiede ausmachen. Die Schriftgröße ist tendenziell kleiner, ebenso der Zeilenabstand. Genutzt wurden ausschließlich Fotos, keine Illustrationen, was aber m.E. zur Qualität der Broschüre beiträgt. Auch die Nutzung von großen Zahlen und relativ genauer Datierung wurde hier nicht so weit eingeschränkt, wie es etwa der Ratgeber des SMS empfiehlt.

Das Heft zur Phänologie<sup>130</sup> scheint klar auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten. Die Ansprache in Du-Form und das relativ schulspezifische Thema lassen darauf schließen. Die Uneinheitlichkeit tritt hier besonders in den Vordergrund, da das Heft, ebenso wie jenes zum Generationenbahnhof Erlau vom SMUL herausgegeben wurde, hier aber offensichtlich den Regeln des *Netzwerks Leichte Sprache* gefolgt wird<sup>131</sup>. Grafisch lässt sich eher eine Verwandtschaft der Hefte erkennen. Sie folgen definitiv nicht dem extrem vereinfachten und zeichnerisch bebilderten Layout der Broschüren des SMS bzw. des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Ebenfalls zusammen mit dem LSJ Sachsen erarbeitete das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) 2019 eine Infobroschüre zum Vorschuljahr.<sup>132</sup> Hier orientiert sich die Übersetzung ebenfalls eher an den Regeln der *Forschungsstelle Leichte Sprache* (Mediopunkt!). Das Heft arbeitet überwiegend mit checklistenartigen Aufzählungen, Bilder sind als Zeichnungen illustrativ eingesetzt.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Broschüren des SMK und SMUL weniger schnell als solche in Leichter Sprache zu erkennen sind, da sie auf ein relativ konventionelles, aber trotzdem barrierefreies Layout setzen. Die Publikationen des SMS und des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wirken auf den ers-

---

(Auszug s. Anlage 5)

<sup>129</sup> Das Angebot ist zu finden unter: <https://lsj-sachsen.de/verein/arbeitsfelder/leichtesprache/>, aufgerufen am 25.03.2020.

<sup>130</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hg.): Phänologie. Wir beobachten Pflanzen und helfen, den Klima-Wandel zu erforschen. Eine Anleitung in Leichter Sprache, Stand November 2018 (Auszug s. Anlage 6)

<sup>131</sup> Etwa bei der Verwendung des Bindestrichs zur Trennung langer Wörter und Nomenkomposita.

<sup>132</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.): Das Jahr vor dem Schulbeginn. Ein Ratgeber für die Eltern in Leichter Sprache, Stand Juli 2019 (Auszug s. Anlage 7)

ten Blick bereits anders. Welche Variante besser ist, bleibt den Rezipierenden überlassen. Im Sinne einer bereits angesprochenen Unterforderung einiger Rezipierender wäre aber eventuell die erste Variante angemessener.

Eine genauere Auswertung der Broschüre zur Landtagswahl 2019 erfolgt in Punkt 6.

#### **5.4 Auswertung der themenspezifischen Website des Freistaates Sachsen**

Unter [www.leichte.sprache.sachsen.de](http://www.leichte.sprache.sachsen.de) bietet das SMS eine spezielle Website für Übersetzende und Rezipierende Leichter Sprache an. Diese ist barrierefrei gestaltet und in schwerer wie Leichter Sprache verfügbar. Über ein einfaches Symbol auf der Startseite lässt sich dies einstellen. Neben dem in Punkt 3.3 ausgewerteten Ratgeber gibt es hier allgemeine Informationen zur Leichten Sprache, externe AnsprechpartnerInnen, ein Wörterbuch für schwierige Begriffe und einen Online-Prüfer für bereits verfasste Texte. Zudem werden Beispiele für die Umsetzung aufgezeigt und auf Statements von BotschafterInnen der Leichten Sprache verwiesen. Hier findet sich jedoch nur ein Grußwort der damals zuständigen Staatsministerin Barbara Klepsch.<sup>133</sup> Leider ist die Website nicht aktuell (Stand 23.03.2020), da Frau Klepsch seit Dezember 2019 das Ministerium gewechselt hat und nun Petra Köpping Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist. Der Ministerinnenwechsel wie auch die Bezeichnung des Ministeriums wurden noch nicht auf den neuesten Stand gebracht.

Bei den herausragenden Beispielen werden u.a. das Staatliche Museum für Archäologie in Chemnitz und der Kulturführer Leipzig genannt. Praktikabel wäre an dieser Stelle eine umfassende Darstellung (zumindest) der öffentlichen Angebote in Leichter Sprache, eventuell thematisch geordnet.

Bei Umstellung der Website in Leichte Sprache wird gleichzeitig ein barrierefreies Layout verwendet, das sich der Bilder der *Lebenshilfe Bremen* bedient. Leider strahlt dies nicht auf das Menu aus, das in alter Form und Sprache bleibt. Die Version in Leichter Sprache enthält Links zum *Netzwerk Leichte Sprache*, den Vorgaben der BITV 2.0 etc. Allerdings sind diese Seiten nur teilweise in Leichter Sprache verfügbar, sodass die Informationen vor den Links als Beschreibung ausreichen müssen. Die Idee der Website in Leichter Sprache wird so eher ad absurdum geführt, da fast nur auf Inhalte in schwerer Sprache verwiesen wird, was besonders in der Angabe von Beispielen schwierig ist. Der potentiell Rezipierende muss daher wieder mit Barrieren kämpfen,

---

<sup>133</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Botschafter aus Sachsen, aufgerufen am 23.03.2020 (s. Anlage 8).

um ans Ziel zu gelangen.

Auch eine Zusammenstellung von Angeboten der Staatsregierung in Leichter Sprache hätte sich angeboten, da diese über die einzelnen Websites oder die Publikationsdatenbank nur vereinzelt zu finden sind.

Eine weitere Themenseite zur Leichten Sprache<sup>134</sup> bietet die Kampagne *Behindern verhindern*<sup>135</sup>, die u.a. auch durch sachsenweite Plakat- und Werbeaktionen Leben mit Behinderung bzw. die Schaffung von Barrierefreiheit ins öffentliche Licht rücken will. Dabei ist Leichte Sprache explizit Teil des Programms. Die Seite in Leichter Sprache erklärt den Hintergrund der Kampagne sowie die verschiedenen Plakatmotive und Redewendungen. Zudem wird ausführlich auf den Aktionsplan zur UN-BRK in Leichter Sprache verwiesen.

Eine gute Umsetzung findet sich auf der Website des Sächsischen Landtags. Neben der Spracheinstellung oben rechts lässt sich die Website schnell und einfach in Leichte Sprache umstellen. Das nun sichtbare Layout entspricht dem der Broschüren des SMS sowie der zur Landtagswahl 2019.<sup>136</sup> Die Seite enthält Informationen zur Arbeit des Landtags und den Personen, die dort tätig sind. Zudem werden Kontaktmöglichkeiten angegeben sowie auf das Impressum und die Wahlen verwiesen.

## **5.5 Zusammenfassung und Blick auf andere Bundesländer**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bemühungen der sächsischen Landesregierungen noch am Anfang stehen. Zwar gibt es einige Angebote in Leichter Sprache, aber sie ist noch lange nicht etabliert und es gibt keine einheitliche Linie in der Umsetzung. Zu bemängeln ist auch, dass der beschriebene Internetauftritt zur Leichten Sprache bisher nicht angepasst und aktualisiert wurde.

Zum Vergleich sollen hier kurz zwei Beispiele aus anderen Bundesländern betrachtet werden.

Der Internetauftritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Leichter Sprache<sup>137</sup> soll zunächst einen Überblick verschaffen. Lage, Struktur etc. sowie Angebote des Bundeslandes werden teilweise ausführlich beschrieben, meist über Aufzählungen. Dies ist

---

<sup>134</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: Behindern verhindern. Leichte Sprache, aufgerufen am 17.03.2020 (s. Anlage 9).

<sup>135</sup> Die Kampagne des SMS widmet sich mit einprägsamen Slogans und Layouts der Schaffung von Barrierefreiheit und der Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderung.

<sup>136</sup> Vgl. Sächsischer Landtag: Leichte Sprache, aufgerufen am 17.03.2020 (s. Anlage 10).

<sup>137</sup> Vgl. Mecklenburg-Vorpommern: Das Landesportal. Leichte Sprache, aufgerufen am 17.03.2020 (s. Anlage 11)

allerdings recht lang und es gibt keine Möglichkeit über ein Menü schnell zu springen. Das Layout ist bereits barrierefrei, die Bebilderung ist einfach, bunt und soll Wert auf Diversität legen. Entscheidend ist hier, neben der Fülle an Informationen, die seitlich sowie unten stehende Liste mit Links zu spezifischen Informationen der Landesverwaltung. Es werden Informationen zu u.a. Wirtschaft und Arbeit, Bildung, Familie, Sport und Ernährung angeboten. In Umfang und Gestaltung hat dieses Angebot dem sächsischen einiges voraus, wenn es auch nicht perfekt umgesetzt ist. Sowohl Bedienung als auch Art und Umfang der Informationen sind zielgruppenspezifischer, durchdachter und vor allem ausführlicher. Auch die Auffindbarkeit ist sehr gut, da auf der Startseite des Bundeslandes oben rechts gut sichtbar das Symbol für Leichte Sprache verankert ist und angeklickt werden kann.

Zweites Beispiel ist der Auftritt des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Leichter Sprache.<sup>138</sup> Auch hier ist die Auffindbarkeit gut, die Leichte Sprache ist ein eigener Reiter im Menü des Ministeriums. Die Informationen in Leichter Sprache umfassen u.a. Allgemeines zum Ministerium, Angaben zum inklusiven Wahlrecht und der Sozialpolitik sowie Informationen für Menschen aus anderen Ländern (also wird hier explizit auch der sekundäre AdressatInnenkreis angesprochen). Die Anpassung an ein barrierefreies Layout muss die / der Rezipierende hier selbst vornehmen, aber auch das ist gut zu finden und wird zudem erklärt.

Abschließend wird an dieser Stelle eine Publikation des baden-württembergischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Leichten Sprache in der Verwaltung betrachtet. Die Handreichung<sup>139</sup> ist hier vor allem zu erwähnen, da sie den Einsatz und die Einordnung der Leichten Sprache sehr viel differenzierter und kritischer angeht als das sächsische Pendant. Neben einer grundlegenden Definition der Leichten Sprache, wird diese auch von Konzepten der einfachen und bürgernahen Sprache abgegrenzt.<sup>140</sup> Es werden Angaben zur eigenen Übersetzungstätigkeit der VerwaltungsmitarbeiterInnen gemacht und vor allem zwei der größten Problematiken betrachtet. Zum einen werden Überlegungen zur Zielgruppe angestellt, dieser Abschnitt ist jedoch recht kurz gehalten.<sup>141</sup> Zum anderen wird das Thema die Rechtssicherheit von Texten in Leichter Sprache angesprochen.<sup>142</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Leichte-Sprache-Seite, aufgerufen am 17.03.2020 (s. Anlage 12)

<sup>139</sup> Vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hg.): Leichte Sprache in der Verwaltung. Eine Handreichung für Verwaltungen in Baden-Württemberg, Stand November 2016.

<sup>140</sup> Vgl. Ebd., S. 9 und 12f.

<sup>141</sup> Vgl. Ebd., S. 17.

<sup>142</sup> Vgl. Ebd., S. 29.

## 6. Auswertung und Kommentierung der Broschüre "Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019" in Leichter Sprache

Im Juni 2019 gab die sächsische Staatsregierung zusammen mit dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung die Broschüre „Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019“ (s. Anlage 13) heraus. Das Heft wurde von Mitarbeiterinnen des Landtags und des Beauftragten für Menschen mit Behinderung verfasst und dann vom Verein *Leben mit Handycaps e.V. Leipzig* in Leichter Sprache übersetzt. Zwei Menschen mit Lernschwierigkeiten haben das Heft geprüft. Es trägt auch das Siegel des *Netzwerks Leichte Sprache*.

Erster offensichtlicher Kritikpunkt der Broschüre könnte ihr Umfang sein. Wie bereits beschrieben, ist – entsprechend der Aufnahmefähigkeit der RezipientInnen Leichter Sprache – auf kurze Texte zu achten. Das vorliegende Heft hat insgesamt 24 Seiten. Das ist jedoch, verglichen mit anderen Publikationen in Leichter Sprache<sup>143</sup>, tatsächlich kurz gehalten. Zudem ist die Broschüre relativ kleinteilig gegliedert und enthält einige Wiederholungen, sodass die RezipientInnen nur den für sie relevanten Teil finden können.

Nachfolgend werden die verschiedenen Punkte der Broschüre durchgegangen und auf Einhaltung der in Punkt 3.3 beschriebenen Regeln sowie deren Praktikabilität überprüft.

Der allgemeine Aufbau der Broschüre ist sehr übersichtlich gestaltet, nach den unvermeidbaren Vorwörtern der Herausgeber ist sie themenspezifisch gegliedert in „Wer wird gewählt?“, „Wer darf wählen?“, „Wie geht wählen?“ Und „Wahl-Ergebnisse“, dazu gibt es teilweise noch Zwischenüberschriften.

Die persönliche Ansprache wird durchgehend genutzt, ebenso die Vermeidung des Genitivs. Eine Erklärung zur geschlechtergerechten Sprache gibt es nicht, es werden jedoch entweder neutrale Begriffe oder das generische Maskulinum verwendet, spezifisch weibliche Formen zur Bezeichnung einer Person sind in dieser Broschüre nicht nötig.<sup>144</sup> Potentiell schwierige Begriffe werden an Ort und Stelle geklärt.

An die Vermeidung des Passiv wird sich gehalten, er stellt hier aber auch kein merkliches Problem dar. Zur Trennung langer Wörter und Nomenkomposita wird der Bindestrich genutzt, z.B. „Wahl-Tag“. Leider ist die Verwendung nicht durchgängig, so wird

---

<sup>143</sup> So hat etwa die bereits erwähnte Broschüre des Niedersächsischen Justizministeriums zur Vorsorgevollmacht in PDF-Form 64 Seiten.

<sup>144</sup> Anders im sächsischen Aktionsplan zur UN-BRK in Leichter Sprache, wo die Ministerin auch als solche bezeichnet wird und der zudem eine Erklärung zur geschlechtergerechten Sprache enthält.

z.B. Rathaus einmal klassisch geschrieben und einmal „Rat-Haus“.<sup>145</sup> Das Wort „Landtag“ wird nicht getrennt, da es sinnverfälschend wäre. Trotzdem werden auch hier die Schwierigkeiten der Worttrennung zur Erleichterung offensichtlich, die würde aber auch eine Trennung durch Mediopunkt nicht beseitigen.

Das Kapitel „Wer wird gewählt?“ befasst sich zunächst mit dem Thema der Mitbestimmung, um dann zur Rolle der Abgeordneten überzuleiten. Anschließend wird „Der Landtag“ in Funktion und Umfang beschrieben. „Was ist eine Partei?“ zeigt relativ umfangreich auf, wie sich Parteien zusammensetzen, was ihre Aufgabe ist und wie sie sich präsentieren. Es wird zudem auf die Verfügbarkeit von Wahlprogrammen in Leichter Sprache<sup>146</sup> verwiesen.<sup>147</sup>

„Wer darf wählen?“ nutzt die Aufzählung sehr sinnvoll, da hier Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl genannt werden, die alle vorliegen müssen und somit vom Rezipierenden wie eine Checkliste abgearbeitet werden können. Eventuell hätte sich hier eine Fettschreibung des Wörtchens *und* empfohlen, um dies noch deutlicher zu machen. Problematisch ist aber die Information für Menschen mit Betreuung. Die Trennung von Haupt- und Nebensatz im Fall des folgenden Beispiels kann sich als missverständlich herausstellen.

„Früher durften Menschen mit Behinderung nicht wählen.  
Wenn Sie für alles einen rechtlichen Betreuer hatten.“<sup>148</sup>

Zwar entspricht dies der Vorgabe pro Zeile nur einen Gedanken anzusprechen, es ist aber grammatikalisch fragwürdig den Wenn-Satz so stehen zu lassen, da er ohne den Hauptsatz keinen Sinn ergibt. Zudem ist die Aussage des ersten Satzes schlicht verallgemeinernd und falsch, da eine Behinderung auch vor der Gesetzesnovelle noch nicht automatisch den Verlust des Wahlrechts bedeutete. Ohne den Wenn-Satz wird aber genau dies ausgesagt.

---

<sup>145</sup> Vgl. Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Präsident des Sächsischen Landtags (Hg.): Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019; Stand 2019, S. 10 und 11

<sup>146</sup> Eine kurze Kontrolle der Websites der fünf sächsischen Landtagsfraktionen ergab (Stand 25.03.2020) folgendes Ergebnis:

AfD: kein Wahl-/Regierungsprogramm in Leichter Sprache auffindbar:

<https://www.afdsachsen.de/wahlen-2019/regierungsprogramm12019.html>

Bündnis 90 / Die Grünen: Infos zur grünen Politik in Sachsen in Leichter Sprache: <http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fraktion/darum-gruen/buendnisgruene-politik-fuer-sachsen-leichte-sprache/>

CDU: Kurzwahlprogramm 2019 – 2024 in Leichter Sprache: <https://www.cdu-sachsen.de/positionen/wahlprogramme>

Die Linke: Kurzwahlprogramm in Leichter Sprache: [https://www.dielinke-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/07/2019-DIE-LINKE-Kurzwahlprogramm\\_leichte\\_Sprache-Landtagswahl2019.pdf](https://www.dielinke-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/07/2019-DIE-LINKE-Kurzwahlprogramm_leichte_Sprache-Landtagswahl2019.pdf)

SPD: Regierungsprogramm 2019 – 2024 in Sachsen in Leichter Sprache: <https://www.spd-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/07/Regierungsprogramm-2019-2024-in-Leichter-Sprache.pdf>

<sup>147</sup> Vgl. Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Präsident des Sächsischen Landtags (Hg.): Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019, Stand 2019, S. 6f.

<sup>148</sup> Vgl. Ebd., S. 8.

Das Kapitel „Wie geht wählen?“ gliedert sich wieder in einige Unterkapitel, was hier besonders hervorzuheben ist, da es sich um verschiedene Arten des Wählens handelt. Dementsprechend gibt es einige Wiederholungen. Der Beginn des Kapitels arbeitet zur Übersicht ebenfalls mit einer Aufzählung.

Mit der Beschreibung der Wahlbenachrichtigung wird begonnen, diese ist sehr ausführlich, enthält dabei aber einige Informationen, die eventuell an dieser Stelle überflüssig sind. Beispielsweise kann die Information, dass die Wahlbenachrichtigung in der Lausitz zweisprachig deutsch-sorbisch<sup>149</sup> ist, Menschen außerhalb der betroffenen Region verwirren. Ebenfalls ist kritisch anzumerken, dass eine unkonkrete Information zum Standort des jeweiligen Wahlamtes eher zu Unsicherheit führt. Besser wäre eine Angabe zur Auffindbarkeit der Information vor Ort. Ebenso verwirrend scheint diese Angabe: „Der Wahl-Raum ist oft im Rat-Haus oder in einer Schule.“<sup>150</sup> Da bereits vorher beschrieben wird, dass der Standort des Wahlraumes auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, ist diese Information unnötig und lässt die Wählenden eventuell an der Angabe auf der Wahlbenachrichtigung zweifeln. Die Informationen zum Aufbau des Wahlzettels und seinem Ausfüllen („So wählen Sie“)<sup>151</sup> sind gut und ausführlich, werden aber von einem Satz abgeschlossen, der in keiner Weise den Regeln der Leichten Sprache entspricht.

„Die Person, die Sie wählen,  
kann auch zu einer anderen Partei gehören,  
als die Partei, die Sie mit dem zweiten Kreuz wählen.“<sup>152</sup>

Der Satz ist mit 22 Wörtern nicht nur deutlich zu lang, sondern enthält auch zu viele Nebensätze, die aufeinander aufbauen. Zwar erscheint eine Trennung der Bestandteile hier tatsächlich schwierig, aber dann muss komplett umformuliert werden. Andererseits enthält der Satz eine Vielzahl von Informationen (Ich wähle eine Person; die Person gehört einer Partei an; ich kann eine Partei wählen; die Parteien müssen nicht identisch sein). Die Trennung wird durch die Absätze angedeutet, ist aber nicht ausreichend, da einzeln unverständlich. Hier hätte sich z.B. eine Aufzählung angeboten, wie sie etwa von Bredel und Maaß zur Entschärfung komplexer Konstruktionen empfohlen wird.<sup>153</sup>

Der gleiche Satz taucht bei der Beschreibung der Briefwahl auf, die ab Erhalt und bis

---

<sup>149</sup> § 63 der Sächsischen Kommunalwahlordnung regelt die zweisprachige Bekanntmachung und Benachrichtigung der Bevölkerung im sorbischen Siedlungsgebiet zu den Kommunalwahlen. Die entsprechenden Kommunen sind dazu verpflichtet. Fraglich ist jedoch die Sinnhaftigkeit der Erwähnung in der Broschüre. Denkbar wäre hier ein Fokus auf sorbische MuttersprachlerInnen.

<sup>150</sup> Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Präsident des Sächsischen Landtags (Hg.): Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019, Stand 2019., S. 11

<sup>151</sup> Vgl. Ebd., S: 11ff.

<sup>152</sup> Ebd., S. 13.

<sup>153</sup> Vgl. Bredel, U.; Maaß, C.: Ratgeber Leichte Sprache; 2016, S. 103.

zur eigentlichen Abgabe des Wahlzettels identisch dargestellt wird.<sup>154</sup>

Beendet wird die Broschüre mit Informationen zu den Wahlergebnissen und ihrer Ermittlung sowie den Folgen der Wahl. Hier werden wieder explizit die Rechte von Menschen mit Behinderung angesprochen, auch der persönliche Kontakt zu den Abgeordneten wird beschrieben. Zudem wird auf die Wahl im Turnus von fünf Jahren verwiesen.<sup>155</sup>

Der Verwendung von Negationen sei eine explizite Darstellung gewidmet, da dies hier ein besonders schwieriges und unvermeidbares Thema ist. Die Regeln des *Netzwerks Leichte Sprache*, auf denen die Handlungsempfehlung des SMS basiert, geben eine positive Sprache vor.<sup>156</sup> Verneinungen und Wörter wie *nicht* sollen vermieden werden. Das ist jedoch, wie bereits beschrieben, nicht immer möglich oder sinnvoll. In der vorliegenden Broschüre tauchen die Wörter *nicht* und *kein/keine* mehrmals auf. Zwar wird hier nicht auf die von Bredel und Maaß empfohlene Fettsetzung der Negation<sup>157</sup> zurückgegriffen, doch einige Sätze sind komplett fett gedruckt, da es sich um wichtige Aussagen zum Wahlgeheimnis und der unabhängigen Entscheidung der Wählenden handelt.

„Nur Sie entscheiden, wen Sie wählen wollen.  
Nicht der Wahl-Helfer!“<sup>158</sup>

Schwierig sind Sätze wie „Die Kreuze darf keiner mehr sehen.“<sup>159</sup> Hier besteht tatsächlich die Gefahr, dass die Negation überlesen wird, eventuell böte sich hier *niemand* an. Ebenso kann die Angabe negativer Beispiele verwirrend sein. Der wichtigen Information „Auf den Wahl-Umschlag dürfen Sie nichts schreiben!“<sup>160</sup> folgt „Zum Beispiel keinen Namen und keine Adresse.“<sup>161</sup> Die erste und eigentlich klare Information wird durch den Zusatz unklarer. Zwar ist der Gedankengang, auf einen Briefumschlag Name und Adresse zu schreiben nachvollziehbar, wird hier aber durch das Negativbeispiel verstärkt. So macht es eine solche Angabe (zumal mit der Formulierung *keine*) fast noch wahrscheinlicher, dass das nicht erwünschte passiert.

Die übersichtliche Gliederung der Broschüre wird durch die grafische Aufbereitung unterstützt. Absätze werden jeweils durch dünne, einzelne Kapitel und Unterkapitel durch

---

<sup>154</sup> Vgl. Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Präsident des Sächsischen Landtags (Hg.): *Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019, Stand 2019.*, S. 14ff.

<sup>155</sup> Vgl. Ebd., S. 21f.

<sup>156</sup> Vgl. Netzwerk Leichte Sprache e.V.: *Die Regeln für Leichte Sprache*; 2017, aufgerufen am 23.03.2020, S. 10.

<sup>157</sup> Vgl. Bredel, Ursula; Maaß, Christiane: *Ratgeber Leichte Sprache*; 2016, S. 149.

<sup>158</sup> Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Präsident des Sächsischen Landtags (Hg.): *Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019, Stand 2019.*, S. 11.

<sup>159</sup> Ebd., S. 13.

<sup>160</sup> Ebd., S. 18.

<sup>161</sup> Ebd.

dicke Längsstriche getrennt. Aufzählungen sind teils durch gestrichelte Linien gegliedert, ebenso klar zusammengehörige Absätze.

Fettschreibung wird hier bei Datumsangaben eingesetzt, was angesichts des Themas durchaus sinnvoll ist, da die Fristen zur Briefwahl zwingend eingehalten werden müssen. Wünschenswert wäre noch die Fettung der Uhrzeit gewesen, da auch diese fristrelevant ist.<sup>162</sup> Ansonsten wird die Fettsetzung der Schrift für besonders eindringliche Hinweise verwendet, hier z.B. die Unabhängigkeit der Wahl.

Bilder werden in der Broschüre unterschiedlich eingesetzt. Zum einen illustrierend, wenn z.B. beim Thema Mitbestimmung ein Tisch mit Menschen mit und ohne offensichtliche Behinderung gezeigt wird, an dem per Handzeichen abgestimmt wird oder neben der Information zum Landtag ein Bild des Plenarsaals zu sehen ist. Redundant sind Bilder wie die Zeichnung eines Personalausweises neben dessen Nennung in der Aufzählung. Daten werden recht häufig über die Darstellung von Kalenderblättern verdeutlicht. Besonders wichtig sind erklärende Abbildungen wie solche der Wahlbenachrichtigung, die mit Pfeilen und Beschriftung den Aufbau der Dokumente erklärt, die ja nicht in Leichter Sprache verfügbar sind.

Zu hinterfragen ist die Darstellung von Behinderung mittels des Rollstuhls. Bei der Beschreibung des Wahlvorgangs wird stets eine Person im Rollstuhl als WählerIn dargestellt, dabei ist anzunehmen, dass nur wenige RezipientInnen Leichter Sprache von einer körperlichen Behinderung betroffen sind. Das stellt zum einen die Urteilsfähigkeit von Menschen mit körperlicher Behinderung infrage, zum anderen kann es die Identifikation der RezipientInnen der Broschüre mit der Darstellung schwächen. Zwar macht es Sinn Barrieren hier bildlich darzustellen (sei es durch körperliche Behinderung oder nicht), es spricht aber auch nichts gegen die Darstellung eines körperlich gesunden Menschen als Wählendem und Rezipierenden dieser Broschüre. Die Bilder sind speziell für die Zwecke solcher Broschüren angefertigt, sie füllen ganze Datenbanken. Leider konnte wegen der Kostenpflichtigkeit der Bilder<sup>163</sup> nicht kontrolliert werden, ob es alternative Darstellungen des Wahlvorgangs gibt.

---

<sup>162</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

<sup>163</sup> Vgl. Lebenshilfe Bremen e.V. Das Büro für Leichte Sprache: Bilder Leichte Sprache, aufgerufen am 17.03.2020.

## 7. Fazit

Die Etablierung neuer Kommunikationsmittel für Menschen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten steht in Deutschland noch am Anfang. Die großen Internetkonzerne bieten schon lange barrierefreie Versionen ihrer Websites an, haben aber auch das entsprechende Personal und Kapital zur Umsetzung. Die Kommunen, auch in Sachsen, stehen vor allem deswegen vor großen Herausforderungen, weil es ihnen an finanziellen wie personellen Ressourcen mangelt.

Die Recherchen und Erhebungen dieser Arbeit führten zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen.

Die Definition von Begriffen wie Barrierefreiheit und Teilhabe sind oft unscharf und können gar nicht direkt greifbar sein, da sie sonst wiederum einschränken würden. Umso schwerer scheint ihre Umsetzung. Wichtig ist vor allem die Abkehr vom rein baulich geprägten Begriff der Barrierefreiheit und die Umsetzung neuer Möglichkeiten politischer Teilhabe durch die kürzlich geänderte Rechtslage.

Die Etablierung der Leichten Sprache, wenn auch nicht eines einheitlichen Konzepts, stellt einen großen Schritt zur Abschaffung der Informationsbarriere dar. Leider sind die Regeln oft sprachlich schlecht umzusetzen und es fehlt noch an wissenschaftlicher Fundierung. Zudem gibt es Kritik am Konzept der Leichten Sprache, das durchaus auch zu einer Unterforderung der Rezipierenden führen kann. Der Einsatz vereinfachter Formen von Sprache stellt besonders die Verwaltung und Justiz vor große Herausforderungen, da es hier aufgrund der sogenannten ExpertInnen-Laien-Kommunikation zu einer besonderen Übersetzungsleistung kommt. Die entstandenen Texte können trotzdem nur Informationen sein und sind nicht rechtssicher, was weiteren Handlungsbedarf nach sich zieht.

Um den alltäglichen Gebrauch der Leichten Sprache in der Verwaltung zu etablieren, gab das SMS eine Broschüre mit Regeln heraus, die aber teilweise zu pauschal und nicht praktikabel sind. Sie halten außerdem nicht alle einer wissenschaftlichen Betrachtung stand.

Die Entwicklung der gesetzlichen Fixierung, angefangen beim Völkerrecht, ging langsam von Statten und erst in den letzten Jahren wurden, auch durch den Einsatz der Verbände von Menschen mit Behinderungen, klare Vorgaben vereinbart.

Wie bereits beschrieben, scheitern Bemühungen für Barrierefreiheit, egal welcher Form, vor allem an der Umsetzung. Da spätestens ab September 2020 sämtliche kommunale Websites barrierefrei gestaltet werden sollen, wurde eine Erhebung des bisherigen Standes durchgeführt. Dabei wurde klar, dass die meisten Websites einer Erneuerung bedürfen. Trotzdem stellte etwa ein Viertel der Kommune barrierefreie

Angebote zur Verfügung. Die Leichte Sprache spielt dabei jedoch noch kaum einer Rolle, was daran zu erkennen ist, dass nur fünf der kontrollierten 420 Websites diese anboten. Das erschwert die politische Teilhabe, da es so bei weitem nicht allen Menschen möglich ist, sich der relevanten Informationen zu bemächtigen.

Die Websites der staatlichen Behörden in Sachsen sind in dieser Hinsicht deutlich besser aufgestellt, doch auch hier halten sich die Angebote in Leichter Sprache in Grenzen. Die themenspezifischen Seiten des Freistaates Sachsen sind ein guter Anfang, wurden aber seit den Landtagswahlen 2019 offenbar nicht aktualisiert, was im Sinne der politischen Teilhabe kritisch zu betrachten ist. Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass auch andere Varianten der Umsetzung möglich sind.

Der Freistaat Sachsen stellt für Menschen mit Lernschwierigkeiten ein zwar kleines, aber relativ breit gestreutes Angebot von Broschüren in Leichter Sprache zur Verfügung. Leider lässt sich hier keine einheitliche Linie entdecken und nicht alle Behörden nutzen die Empfehlungen des SMS. Darunter ist eine Publikation, die, passend zur geänderten Rechtslage, die Landtagswahl in Leichter Sprache erklärt. Die Broschüre stellt einen wichtigen Teil der Bemühungen um die Inklusion von Menschen mit Lernschwierigkeiten in das politische Leben dar. Zwar gibt es auch hier Kritikpunkte, doch kann man hier im Großen und Ganzen von gelungener Umsetzung ausgehen.

Am Ende dieser Arbeit kann nur großer Handlungsbedarf in Bund, Ländern und Kommunen bezüglich der Umsetzung der – inzwischen auch gesetzlich fixierten – Barrierefreiheit festgestellt werden. Die Anfänge sind gemacht, doch von einer anwendbaren und klaren Konzeption ist man in Deutschland noch weit entfernt.

Der Blick in das europäische Ausland drängt sich als Schlussbetrachtung auf, besonders die skandinavischen Länder sind hier Vorbilder. Insbesondere in Schweden haben sich seit über 50 Jahren Bemühungen und Initiativen für Leichte Sprache etabliert.<sup>164</sup> Die *Lättläst*<sup>165</sup> ist durch eigene Stellen, die Übersetzungen in Leichter Sprache für Firmen und Behörden aller Bereiche anfertigen, professionalisiert und etabliert.<sup>166</sup>

In Deutschland stellt der Föderalismus die Bemühungen um Barrierefreiheit vor andere Herausforderungen als in den weiteren europäischen Ländern, daher auch die unterschiedlichen Stände der Umsetzung in den Bundesländern.

Die Leichte Sprache ist kein Allheilmittel im Umgang mit Menschen mit

---

<sup>164</sup> Vgl. Kellermann, G.: Leichte und Einfache Sprache, 19.02.2014, aufgerufen am 23.03.2020.

<sup>165</sup> Schwedisch für Leichte Sprache, z.B. vertreten durch eigene Verlage: <https://il-forlaget.se/> und die wöchentliche Zeitschrift 8 Sidor: <https://8sidor.se/>.

<sup>166</sup> Vgl. Kellermann, G.: Leichte und Einfache Sprache, 19.02.2014, aufgerufen am 23.03.2020.

Lernschwierigkeiten, sie kann nur die Basis der Kommunikationsbemühungen sein. Baumerts Kritik an der vermeintlich antizipierten Grenzenlosigkeit des Konzeptes<sup>167</sup> kann an dieser Stelle nicht geteilt werden. Allerdings wurde dies auch durch die Professionalisierung und wissenschaftliche Fundierung relativiert. Trotzdem müssen sich die AnwenderInnen auch stets kritisch mit den Konzepten auseinandersetzen - ein Punkt, der in den Vorgaben für die Verwaltung definitiv zu kurz kommt.

Den Abschluss dieser Arbeit bildet ein kurzer Ausblick. Die Bemühungen um Barrierefreiheit im Internet haben sich in den letzten Jahren etabliert und ihre Umsetzung ist gesetzlich fixiert. Fraglich ist, wie es danach weitergeht. Natürlich stets nach dem Stand der Technik, aber es werden auch weiterhin Neuerungen und andere Formen der Kommunikation auf den Weg gebracht. Das Internet wird sicherer und den Bedürfnissen der Nutzenden angepasst, doch dies stellt WebdesignerInnen vor neue Herausforderungen. So sind z.B. Captchas, die Bots erkennen sollen, meist alles andere als barrierefrei, denn sie sind oft nur visuell verfügbar.<sup>168</sup> Auch für Befragungen müssen weiterführende Überlegungen angestellt werden.<sup>169</sup>

---

<sup>167</sup> Vgl. Baumert, A.: Leichte Sprache und Einfache Sprache; 2018, S. 3.

<sup>168</sup> Vgl. Aktion Mensch. Einfach für alle: Grafische Zugangscodes sperren Nutzer aus, aufgerufen am 25.03.2020.

<sup>169</sup> Vgl. Aktion Mensch. Einfach für alle: Die barrierefreie Durchführung einer Onlinebefragung, aufgerufen am 25.03.2020.

## **8. Kernsätze**

Barrierefreiheit und Teilhabe sind nicht einheitlich zu definierende Begriffe.

Leichte Sprache folgt keinem einheitlichen Konzept und ihre wissenschaftliche Fundierung steht noch am Anfang.

Der Einsatz Leichter Sprache stellt Verwaltung und Justiz vor besondere Herausforderungen.

Die gesetzliche Fixierung der informationellen Barrierefreiheit und der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe ist erst in den letzten zwanzig Jahren bedeutend vorangeschritten.

Die Umsetzung von Barrierefreiheit für die Websites der staatlichen und kommunalen Behörden in Sachsen steht noch am Anfang und erfordert weitere Schritte zur praktikablen Lösung.

Broschüren in Leichter Sprache können ein entscheidender Beitrag zur politischen Teilhabe sein, wenn sie genug potentielle RezipientInnen erreichen.

## 9. Rechtsquellenverzeichnis

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948.
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist.
- Barrierefreie-Websites-Gesetz vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 266), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist.
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein. Herausgegeben von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Stand Januar 2017.
- Gesetz zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vom 2. Juli 2019.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist
- Kommunalwahlordnung vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313).
- Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO) vom 20. Oktober 2007.

## 10. Literaturverzeichnis

- 8 Sidor: *Lättlästa nyheter*: <https://8sidor.se/>, aufgerufen am 25.03.2020.
- AfD Sachsen: *Regierungsprogramm 2019*: <https://www.afdsachsen.de/wahlen-2019/regierungsprogramm12019.html>, aufgerufen am 25.03.2020.
- Aktion Mensch. Einfach für alle: *Die barrierefreie Durchführung einer Onlinebefragung*: <https://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/barrierefreie-online-umfrage/>, aufgerufen am 25.03.2020.
- Aktion Mensch. Einfach für alle: *Grafische Zugangscodes sperren Nutzer aus*: <https://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/captcha/>, aufgerufen am 25.03.2020.
- Alexander, Kerstin: *Barrierefrei kommunizieren – ein Forschungsstand*. In: Kerstin Alexander (Hg.): *Bild & Type. Mit Typografie und Bild barrierefrei kommunizieren. Forschungsstand und Studien* (= Bettina M. Bock et al.: Kommunikation – Partizipation – Inklusion Band 7). 1. Auflage, Berlin 2019, S. 11 – 65.
- Andersen, Uwe: *Mitbestimmung*: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202072/mitbestimmung>, aufgerufen am 22.03.2020.
- Auma, Maureen Maisha: *Rassismus*: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus>, 30.11.2017, aufgerufen am 26.03.2020.
- Baumert, Andreas: *Leichte Sprache und Einfache Sprache. Kurz und bündig*. 1. Auflage, Hannover 2018.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hg.): *Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter Sprache*. Berlin, Stand Januar 2019.
- Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hg.): *...damit Ihr Kind gesund groß wird. Informationen zum Früherkennungs- und Vorsorgeprogramm*. Dresden, ohne Jahr: [https://www.heidenau.de/media/custom/2458\\_248\\_1.PDF?1415795995](https://www.heidenau.de/media/custom/2458_248_1.PDF?1415795995), aufgerufen am 23.03.2020.
- Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Präsident des Sächsischen Landtags (Hg.): *Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019*. Dresden, Stand 2019.
- Besand, Anja; Jugel, David: *Inklusion und politische Bildung - gemeinsam*

- denken!* In: Christoph Dönges, Wolfram Hilpert, Bettina Zurstrassen: *Didaktik der inklusiven politischen Bildung* (=bpb Schriftenreihe Band 1617). 1. Auflage, Bonn 2015, S. 45 – 59.
- Bock, Bettina M.: „Leichte Sprache“ - Kein Regelwerk. *Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt* (= Bettina M. Bock et al.: Kommunikation – Partizipation – Inklusion Band 5). 1. Auflage, Berlin 2019.
  - Bredel, Ursula; Maaß, Christiane: Ratgeber *Leichte Sprache. Die wichtigsten Regeln für die Praxis*. 1. Auflage, Berlin 2016.
  - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): *Aktionsplan 2 von Deutschland. Das will die Regierung machen. Ein Heft in Leichter Sprache*. Berlin, Stand März 2017.
  - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): *Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*. Berlin, Stand Juni 2016.
  - Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.: *Inklusives Wahlrecht*. <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/wahlrecht/>, aufgerufen am 11.03.2020.
  - Bündnis 90 / Die Grünen im sächsischen Landtag: *Bündnisgrüne Politik in Sachsen (Leichte Sprache)*: <http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fraktion/darum-gruen/buendnisgruene-politik-fuer-sachsen-leichte-sprache/>, aufgerufen am 25.03.2020.
  - CDU Sachsen: *Wahlprogramme*: <https://www.cdu-sachsen.de/positionen/wahlprogramme>, aufgerufen am 25.03.2020.
  - Deinert, Horst: *Stand der Umsetzung des inklusiven Wahlrechts in den Bundesländern*, Marburg Stand 01.08.2019: [https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2\\_Informieren/Wahlrecht-Bundeslaender\\_2\\_.pdf](https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2_Informieren/Wahlrecht-Bundeslaender_2_.pdf), aufgerufen am 23.03.2020.
  - Deutschlandfunk: *Nachrichtenleicht*: [https://www.deutschlandfunk.de/dlf-audio-archiv.2386.de.html?drau:broadcast\\_id=757](https://www.deutschlandfunk.de/dlf-audio-archiv.2386.de.html?drau:broadcast_id=757), aufgerufen am 18.03.2020.
  - Die Linke Landesverband Sachsen: *Fortschritt & Zusammenhalt. Unser Programm für das solidarische Sachsen*: [https://www.dielinke-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/07/2019-DIE-LINKE-Kurzwahlprogramm\\_leichte\\_Sprache-Landtagswahl2019.pdf](https://www.dielinke-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/07/2019-DIE-LINKE-Kurzwahlprogramm_leichte_Sprache-Landtagswahl2019.pdf), aufgerufen am 25.03.2020.
  - Freese, Benjamin; Marczinik, Tobias: *Digitale Teilhabe und universelles*

- Design. Potenziale von inklusiven (Medien-)Bildungsansätzen und kollaborativen Arbeitsweisen für politische Bildungsprozesse am Beispiel des PIKSL-Labors.* In: Christoph Dönges, Wolfram Hilpert, Bettina Zurstrassen: *Didaktik der inklusiven politischen Bildung* (=bpb Schriftenreihe Band 1617). 1. Auflage, Bonn 2015, S. 155 – 168.
- *Gemeinde Moritzburg*: Impressum: [https://www.moritzburg.de/moritzburg/content/impressum.asp?search\\_hash=pk6vk8pBhhGiHWeRdVTif7tpQ](https://www.moritzburg.de/moritzburg/content/impressum.asp?search_hash=pk6vk8pBhhGiHWeRdVTif7tpQ), aufgerufen am 18.03.2020.
  - Göbel, Susanne: *Leichte Sprache öffnet Türen – Menschen mit Lernschwierigkeiten im Interview.* In: Theresia Degener, Elke Diehl (Hg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (= Schriftenreihe bpb Band 1506). 1. Auflage, Bonn 2015, S. 327 – 333.
  - Grotlüschen, Anke; Riekmann, Wibke (Hg.): *Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. Level-One-Studie* (= Alphabetisierung und Grundbildung Band 10). 1. Auflage, München, New York u.a. 2012.
  - Hanraths, Tobias: *Experten für Barrierefreiheit. Die schaffen Durchblick für alle,* 27.03.2017: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/job/menschen-mit-behinderung-das-netz-barrierefrei-gestalten-a-1140605.html>, aufgerufen am 23.03.2020.
  - inclusion europe: <https://www.inclusion-europe.eu/>, aufgerufen am 18.03.2020.
  - Janisch, Wolfgang: *Wahlrecht für betreute Menschen gilt bereits zur Europawahl,* 15.04.2019: <https://www.sueddeutsche.de/politik/menschen-betreuung-wahlrecht-1.4411713>, aufgerufen am 23.03.2020.
  - Kellermann, Gudrun: *Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition,* 19.02.2014: <https://www.bpb.de/apuz/179341/leichte-und-einfache-sprache-versuch-einer-definition>, aufgerufen am 23.03.2020.
  - Kersting, Norbert: *Barrierefreie politische Partizipation.* In: Miriam Düber, Albrecht Rohrmann, Marcus Windisch (Hg.): *Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung.* 1. Auflage, Weinheim und Basel 2015, S. 136 – 149.
  - Korfkamp, Jens: *Schriftsprache als Barriere – Literalität und politische Partizipation.* In: Miriam Düber, Albrecht Rohrmann, Marcus Windisch (Hg.): *Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung.* 1.

Auflage, Weinheim und Basel 2015, S. 271 – 281.

- Kuhlmann, Julia: *Ein sprachwissenschaftlicher Blick auf das Konzept der „Leichten Sprache“*. Masterarbeit im Studiengang Germanistik, ohne Ort 2013: [https://www.alpha-archiv.de/fileadmin/PDFs/Qualifizierungsarbeiten/Masterarbeit\\_Kuhlmann\\_Copy.pdf](https://www.alpha-archiv.de/fileadmin/PDFs/Qualifizierungsarbeiten/Masterarbeit_Kuhlmann_Copy.pdf), aufgerufen am 25.02.2020.
- Landesarbeitsstelle Schule - Jugendhilfe Sachsen e.V.: *Leichte und einfache Sprache*: <https://lsj-sachsen.de/verein/arbeitsfelder/leichtesprache>, aufgerufen am 25.03.2020.
- Landeshauptstadt Dresden: *Coronavirus*: <https://www.dresden.de/de/leben/gesundheit/hygiene/infektionsschutz/corona.php>, abgerufen am 23.03.2020.
- Lange, Daisy; Bock, Bettina M.: *Was heißt „Leichte“ und „einfache Sprache“? Empirische Untersuchungen zu Begriffssemantik und tatsächlicher Gebrauchspraxis*. In: Nathalie Mälzer (Hg.): *Barrierefreie Kommunikation – Perspektiven aus Theorie und Praxis* (= Bettina M. Bock et al.: Kommunikation – Partizipation – Inklusion Band 2). 1. Auflage, Berlin 2016, S. 117 – 134.
- Lebenshilfe Bremen e.V. Das Büro für Leichte Sprache: *Bilder Leichte Sprache*: <http://www.leichtesprache.com/index.php?menuid=58>, aufgerufen am 17.03.2020.
- LL-förlaget: *Start*: <https://ll-forlaget.se/>, aufgerufen am 25.03.2020.
- Löffler, Cordula: *Leichte Sprache als Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe funktionaler Analphabeten*. In: *Didaktik Deutsch*, 20. Jg., Heft 38, 2015, S. 17 – 23.
- Maaß, Christiane: *Leichte Sprache. Das Regelbuch* (=Barrierefreie Kommunikation Band 1). 1. Auflage, Berlin 2015.
- Mecklenburg-Vorpommern: *Das Landesportal. Leichte Sprache*: [https://www.mecklenburg-vorpommern.de/leichte\\_sprache/](https://www.mecklenburg-vorpommern.de/leichte_sprache/), aufgerufen am 17.03.2020.
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hg.): *Leichte Sprache in der Verwaltung. Eine Handreichung für Verwaltungen in Baden-Württemberg*. Stuttgart, Stand November 2016.
- Netzwerk Leichte Sprache e.V.: *Die Regeln für Leichte Sprache*. Münster 2017: [https://www.leichte-sprache.org/wp-content/uploads/2017/11/Regeln\\_Leichte\\_Sprache.pdf](https://www.leichte-sprache.org/wp-content/uploads/2017/11/Regeln_Leichte_Sprache.pdf), aufgerufen am 23.03.2020.

- Netzwerk Leichte Sprache e.V.: <https://www.leichte-sprache.org/>, aufgerufen am 18.03.2020.
- Nickel, Sven: *Funktionaler Analphabetismus – Hintergründe eines aktuellen gesellschaftlichen Phänomens*. Berlin 2014:  
<http://www.bpb.de/apuz/179347/funktionaler-analphabetismus>, aufgerufen am 17.02.2020.
- Niedersächsisches Justizministerium: *Broschüren und Ausfüllhilfen*:  
[https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/leichte\\_sprache/mj\\_broschuren\\_und\\_ausfullhilfen/broschuren-und-ausfullhilfen-181965.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/leichte_sprache/mj_broschuren_und_ausfullhilfen/broschuren-und-ausfullhilfen-181965.html), aufgerufen am 17.03.2020.
- Niedersächsisches Justizministerium: *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter*. Hannover, Stand Februar 2015.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: *Leichte-Sprache-Seite*:  
[https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/leichte\\_sprache/](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/leichte_sprache/), aufgerufen am 17.03.2020.
- Palleit, Leander; Kellermann, Gudrun: *Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit – das Recht auf Partizipation am politischen und kulturellen Leben*. In: Theresia Degener, Elke Diehl (Hg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (= Schriftenreihe bpb Band 1506). 1. Auflage, Bonn 2015, S. 275 – 288.
- Riekmann, Wibke: *Literalität und Lebenssituation*. In: Anke Grotlüschen; Wibke Riekmann (Hg.): *Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. Level-One-Studie* (= Alphabetisierung und Grundbildung Band 10). 1. Auflage, München, New York u.a. 2012, S. 167 - 185.
- Rink, Isabel: *Zur Übersetzung juristischer Fachtexte in Leichte Sprache am Beispiel des Pilotprojekts „Leichte Sprache in der Niedersächsischen Justiz“*. In: Nathalie Mälzer (Hg.): *Barrierefreie Kommunikation – Perspektiven aus Theorie und Praxis* (= Bettina M. Bock et al.: Kommunikation – Partizipation – Inklusion Band 2). 1. Auflage, Berlin 2016, S. 257 – 273.
- Rudolf, Beate: *Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung*. In: Elke Diehl (Hg.): *Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation* (= bpb Schriftenreihe Band 10155). 1. Auflage, Bonn 2017, S. 13 – 43.
- Rüstow, Nadine: *Leichte Sprache – eine neue „Kultur“ der Beteiligung*. In:

Christoph Dönges, Wolfram Hilpert, Bettina Zurstrassen: *Didaktik der inklusiven politischen Bildung* (=bpb Schriftenreihe Band 1617). 1. Auflage, Bonn 2015, S. 115 – 125.

- Sächsischer Landtag: *Leichte Sprache*:  
<https://www.landtag.sachsen.de/de/leichte-sprache/index.cshtml>, aufgerufen am 17.03.2020.
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.): *Das Jahr vor dem Schulbeginn. Ein Ratgeber für die Eltern in Leichter Sprache*. Dresden, Stand Juli 2019.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Behindern verhindern. Kampagne für barrierefreies Handeln*:  
<https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/kampagne.html>, aufgerufen am 18.03.2020.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Behindern verhindern. Leichte Sprache*:  
<https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/leichte-sprache.html>, aufgerufen am 17.03.2020.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Ausgabe in Leichter Sprache*. Dresden, Stand September 2018.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*. Dresden, Stand April 2017.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): *Besuchskommission nach dem Sächsischen Integrationsgesetz. Ausgabe in Leichter Sprache*. Dresden, Stand März 2018.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): *Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber*. Dresden, Stand März 2017.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Botschafter aus Sachsen*: <https://www.leichte.sprache.sachsen.de/botschafter-aus-sachsen.html>, aufgerufen am 23.03.2020.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hg.): *Entwicklungsprogramm für die Dörfer in Sachsen. Der Generationenbahnhof Erlau. Leichte Sprache*. Dresden, Stand September 2019.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hg.):

*Phänologie. Wir beobachten Pflanzen und helfen, den Klima-Wandel zu erforschen. Eine Anleitung in Leichter Sprache.* Dresden, Stand November 2018.

- Seibert, Björn; Hoffmann, Manuela: *Professionelles Webdesign mit (X)HTML und CSS.* 1. Auflage, Bonn 2006.
- SPD Sachsen: *Sachsen ist dein Land. Regierungs-Programm der SPD Sachsen von 2019 bis 2024 in Leichter Sprache:* <https://www.spd-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/07/Regierungsprogramm-2019-2024-in-Leichter-Sprache.pdf>, aufgerufen am 25.03.2020.
- Stephan, Alea: *Leichte Sprache und der Übersetzungsaspekt. Lassen sich Fachtexte in Leichte Sprache übersetzen? Ist ein Leichte-Sprache-Text überhaupt eine Übersetzung?* Masterarbeit im Studiengang Medientext und Medienübersetzung, Universität Hildesheim 2014.
- T-Systems: *Barrierefreie IT:* <https://test-and-integration.t-systems-mms.com/leistungen/barrierefreie-it/>, aufgerufen am 25.03.2020.
- Universität Hildesheim: *Forschungsstelle Leichte Sprache:* <https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/>, aufgerufen am 18.03.2020.
- Universität Hildesheim: *M.A: Barrierefreie Kommunikation:* <https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/ma-barrierefreie-kommunikation/>, aufgerufen am 18.03.2020.
- Universität Leipzig: *Forschungsprojekt LeiSa:* <https://www.erzwiss.uni-leipzig.de/fakultaet/personen?view=proforschungsprojekt&id=173>, aufgerufen am 18.03.2020.
- Winter, Linda: *Barrierefreie Kommunikation. Leichte Sprache und Teilhabe für Menschen mit Lernschwierigkeiten.* 1. Auflage, Hamburg 2014.
- Zustrassen, Bettina: *Inklusion durch Leichte Sprache? Eine kritische Einschätzung.* In: Christoph Dönges, Wolfram Hilpert, Bettina Zurstrassen: *Didaktik der inklusiven politischen Bildung* (=bpb Schriftenreihe Band 1617). 1. Auflage, Bonn 2015, S. 126 – 138.

## **11. Anhangsverzeichnis**

### **Anlage 1:**

Landeshauptstadt Dresden: *Coronavirus*:

<https://www.dresden.de/de/leben/gesundheit/hygiene/infektionsschutz/corona.php>,  
abgerufen am 23.03.2020. [nur digital verfügbar über meidoks]

### **Anlage 2:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): *Die Regeln für Leichte Sprache. Ein Ratgeber*. Dresden, Stand März 2017.

### **Anlage 3.1:**

Erhebung zur Barrierefreiheit auf den Websites der sächsischen Gemeinden (Stand 19.03.2020).

### **Anlage 3.2:**

Erhebung zur Barrierefreiheit auf den Websites der sächsischen Landkreise (Stand 19.03.2020).

### **Anlage 3.3:**

Erhebung zur Barrierefreiheit auf den Websites der Ministerien des Freistaates Sachsen und der Landesdirektion (Stand 19.03.2020).

### **Anlage 4:**

Liste der verfügbaren Publikationen des Freistaates Sachsen in Leichter Sprache (Stand 26.03.2020).

### **Anlage 5:**

Auszug aus: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hg.): *Entwicklungsprogramm für die Dörfer in Sachsen. Der Generationenbahnhof Erlau. Leichte Sprache*. Dresden, Stand September 2019.

### **Anlage 6:**

Auszug aus: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hg.): *Phänologie. Wir beobachten Pflanzen und helfen, den Klima-Wandel zu erforschen. Eine Anleitung in Leichter Sprache*. Dresden, Stand November 2018.

**Anlage 7:**

Auszug aus: Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.): *Das Jahr vor dem Schulbeginn. Ein Ratgeber für die Eltern in Leichter Sprache*. Dresden, Stand Juli 2019.

**Anlage 8:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Botschafter aus Sachsen*: <https://www.leichte.sprache.sachsen.de/botschafter-aus-sachsen.html>, aufgerufen am 23.03.2020 [nur digital verfügbar über meidoks].

**Anlage 9:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Behindern verhindern. Leichte Sprache*: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/leichte-sprache.html>, aufgerufen am 17.03.2020 [nur digital verfügbar über meidoks].

**Anlage 10:**

Sächsischer Landtag: *Leichte Sprache*: <https://www.landtag.sachsen.de/de/leichte-sprache/index.cshtml>, aufgerufen am 17.03.2020 [nur digital verfügbar über meidoks].

**Anlage 11:**

Mecklenburg-Vorpommern: *Das Landesportal. Leichte Sprache*: [https://www.mecklenburg-vorpommern.de/leichte\\_sprache/](https://www.mecklenburg-vorpommern.de/leichte_sprache/), aufgerufen am 17.03.2020 [nur digital verfügbar über meidoks].

**Anlage 12:**

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: *Leichte-Sprache-Seite*: [https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/leichte\\_sprache/](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/leichte_sprache/), aufgerufen am 17.03.2020 [nur digital verfügbar über meidoks].

**Anlage 13:**

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Präsident des Sächsischen Landtags (Hg.): *Wie wir wählen. Landtags-Wahl 2019*. Dresden, Stand 2019.